

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 31. 8. 2022

Nummer 36

## Nachruf

Am Freitag, dem 19. August 2022, verstarb im Alter von 89 Jahren

### **Dr. Johann-Tönjes Cassens**

**Landesminister a. D.**

**Träger des Großen Verdienstkreuzes  
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Als Minister für Wissenschaft und Kunst hat Johann-Tönjes Cassens dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Einsatz gedient. Wir trauern um einen engagierten Politiker und christlich geprägten Demokraten, der an maßgeblicher Stelle als Minister und als Mitglied des Niedersächsischen Landtages die Geschicke unseres Landes gestaltet hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Stephan We i l**  
**Niedersächsischer Ministerpräsident**

## I N H A L T

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
RdErl. 18. 8. 2022, Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 des NVwKostG; Gebühren für die Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG; Nummer 109.1.38.1 des Kostentaris der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO	1223 21012
Gem. RdErl. 18. 8. 2022, Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl am 9. 10. 2022 mit einem Bürgerentscheid oder einer Einwohnerbefragung	1223 11210
Gem. RdErl. 18. 8. 2022, Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	1224 20411
<b>C. Finanzministerium</b>	
RdErl. 18. 8. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen	1225 20444
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
Erl. 31. 8. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung	1226 21141
Erl. 31. 8. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung	1226 21141
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>	
Erl. 19. 8. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Gigantnetzausbau NI)	1227 20500
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Gem. RdErl. 9. 6. 2022, Unternehmensflurbereinigungen; Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes	1227 78350
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
Bek. 2. 6. 2022, Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg	1237
Erl. 31. 8. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Bewältigung des Strukturwandels und Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Steinkohle am Standort Wilhelmshaven (RL Strukturhilfen WHV)	1241 28010
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
Bek. 16. 8. 2022, Anerkennung der „Stiftung Gnadenhof Pferdeose“	1244
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>	
Bek. 16. 3. 2022, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedland/Obernjesa.	1245
Bek. 21. 7. 2022, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedland/Leine	1245
<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 18. 8. 2022, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 9. 10. 2022	1246
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 31. 8. 2022, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine (km 102,024 bis km 64,700) und ihrer Verzweigung Schneller Graben/Ihme in der Region Hannover	1247
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 31. 8. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Froneri Schöller Produktions GmbH, Uelzen)	1252
<b>Rechtsprechung</b>	
Bundesverfassungsgericht	1252
Staatsgerichtshof	1252
<b>Stellenausschreibungen</b>	1254

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.**

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Billigkeitsmaßnahmen  
gemäß § 11 Abs. 5 des NVwKostG;  
Gebühren für die Kontrolle von Maßnahmen  
zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger  
Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen  
am Aufbewahrungsort nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG;  
Nummer 109.1.38.1 des Kostentarifs der Anlage  
zu § 1 Abs. 1 ALLGO**

**RdErl. d. MI v. 18. 8. 2022 — 22.12-05301/04 —**

— **VORIS 21012** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

In Fällen der Nummer 109.1.38.1 des Kostentarifs der Anlage zu § 1 Abs. 1 ALLGO wird auf die Gebührenerhebung verzichtet, wenn innerhalb von acht Jahren seit der ersten verdachtsunabhängigen Waffenaufbewahrungskontrolle gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG eine weitere verdachtsunabhängige Waffenaufbewahrungskontrolle gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG durchgeführt wird.

Dies gilt nur, sofern die weitere Waffenaufbewahrungskontrolle selbst ohne Beanstandungen verlief und keine Nachkontrolle erforderlich ist.

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden

Nachrichtlich:  
An die  
Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1223

**Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl  
am 9. 10. 2022 mit einem Bürgerentscheid  
oder einer Einwohnerbefragung**

**Gem. RdErl. d. MI u. d. Landeswahlleiterin  
vom 18. 8. 2022**

— **41.11-11410/5.2/LWL 11411/8.2.9** —

— **VORIS 11210** —

Zur Vorbereitung der gleichzeitigen Durchführung einzelner Bürgerentscheide oder Einwohnerbefragungen mit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. 10. 2022 gebe ich folgende verfahrensrechtliche Hinweise:

**1. Grundsatz**

Die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl mit einem Bürgerentscheid oder einer Einwohnerbefragung nach dem NKomVG ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Landtagswahl keinesfalls durch die gleichzeitige Durchführung eines Bürgerentscheides oder einer Einwohnerbefragung beeinträchtigt wird.

Die Wahl zum Landtag der 19. Wahlperiode und des oder der an diesem Tag jeweils durchgeführten Bürgerentscheides oder Einwohnerbefragung sind jeweils rechtlich selbstständig zu betrachten und nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen durchzuführen. Für die Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheides oder einer Einwohnerbefragung finden die kommunalwahlrechtlichen Regelungen Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Eine Bürgerbeteiligung in Form von sonstigen Unterschriftensammlungen o. Ä. ist am Tag der Landtagswahl im Wahlraum unzulässig (§ 24 Abs. 2 NLWG).

Ein Bürgerentscheid und eine Direktwahl dürfen nicht zeitgleich stattfinden (§ 33 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

**2. Wahl- und Abstimmungsvorstände**

2.1 Die zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Landtagswahl berufenen Personen können zugleich als Mitglieder der Abstimmungsvorstände für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung berufen werden, sofern sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

2.2 Briefwahlvorstände für die Landtagswahl sind gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NLWG von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu berufen, soweit diese oder dieser nicht von der neu geschaffenen Möglichkeit des § 25 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 NLWG Gebrauch macht. Briefabstimmungsvorstände für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung sind ggf. von der jeweiligen Kommune zu bilden. Bei dem Bürgerentscheid oder der Einwohnerbefragung ist eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Briefabstimmung von der Gemeinde oder Samtgemeinde auf die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter nicht möglich.

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bewegliche Wahlvorstände (§ 6 NLWO) nur für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl eingesetzt werden dürfen, während diese Möglichkeit der Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und gleichartigen Einrichtungen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten für Bürgerentscheide oder Einwohnerbefragungen nicht vorgesehen ist. Um Irritationen bei den Wahlberechtigten über den unterschiedlichen Ablauf der Landtagswahl und des Bürgerentscheides oder der Einwohnerbefragung zu vermeiden, wird davon abgeraten, bewegliche Wahlvorstände zu bilden.

**3. Wählerverzeichnis und Befragungsverzeichnis**

Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Wahl- und Abstimmungsberechtigten sind das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis getrennt anzulegen und zu führen.

**4. Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse**

4.1 Für die Landtagswahl und den Bürgerentscheid und die Einwohnerbefragung sind jeweils gesonderte Wahl- und Abstimmungsscheine zu erteilen, die sich farblich unterscheiden müssen. Unterschiedliche Wahl- und Abstimmungsscheine sind erforderlich, weil die Ermittlung und Feststellung der Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisse für beide Wahlen getrennt erfolgt.

4.2 Das Wahlscheinverzeichnis der Landtagswahl und ein eventuelles Abstimmungsscheinverzeichnis des Bürgerentscheides oder der Einwohnerbefragung müssen getrennt geführt werden.

**5. Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge**

5.1 Die Farbe der Briefumschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Briefumschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung zusätzlich durch einen Aufdruck deutlich zu kennzeichnen (z. B. „Einwohnerbefragung“).

5.2 Die Farbe der Stimmzettelumschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 NLWO) unterscheiden (vgl. Nummer 6). Auch die Stimmzettelumschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung sollten durch einen Aufdruck deutlich gekennzeichnet werden.

**6. Stimmzettel**

Die Farbe der Stimmzettel für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung muss sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 1 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Stimmzettel für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung und die Stimmzettelumschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung (vgl. Nummer 5.2) farblich einheitlich zu gestalten.

**7. Wahlraum, Wahlurnen**

7.1 Sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl zugleich Mitglieder der Abstimmungsvorstände für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung, so finden die Wahl und die Abstimmung jeweils in demselben Wahlraum statt (§ 38 NLWO und § 6 NKWO).

7.2 Im Wahlraum ist für die Landtagswahl und die jeweilige Abstimmung je eine gesonderte Wahlurne aufzustellen und deutlich zu kennzeichnen.

**8. Stimmabgabe**

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat streng darauf zu achten, dass die Stimmzettel von der Wählerin oder dem Wähler jeweils in die richtige Wahlurne eingeworfen werden (§ 47 Abs. 3 NLWO und § 47 Abs. 3 NKWO).

**9. Feststellung des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Landtagswahl ist vor dem Ergebnis des Bürgerentscheides oder der Einwohnerbefragung zu ermitteln. Der Ermittlung dieses Wahlergebnisses hat oberste Priorität. Es kann deshalb angezeigt sein, dass das Ergebnis des Bürgerentscheids oder der Einwohnerbefragung nicht am Wahlabend, sondern erst im Laufe der folgenden Tage durch Beschäftigte der Gemeinde ermittelt wird.

Für die Landtagswahl und die Abstimmung ist jeweils eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid oder die

Einwohnerbefragung darf erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung für die Landtagswahl erstattet (§ 63 Abs. 1 NLWO) und die Niederschrift für die vorangegangene Zählung abgeschlossen ist (§ 64 Abs. 1 NLWO) sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 65 Abs. 1 NLWO).

**10. Schlussbestimmungen**

Dieser Gem. RdErl. tritt am 19. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1223

---

**Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken  
und sonstigen Vorteilen**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 18. 8. 2022  
— MI-Z 2.13-03102/31.002 —**

**— VORIS 20411 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 24. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1166)  
— VORIS 20411 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 18. 8. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 10 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1224

**C. Finanzministerium****Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) —  
Beschlüsse des Beratungsforums  
für Gebührenordnungsfragen****RdErl. d. MF v. 18. 8. 2022**  
— VD3-03540/01/005/01/Z/1 —

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 883), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 23. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 56)  
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 25. 7. 2022 wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.
2. Der Tabelle der Anlage werden die in der **Anlage** abgedruckten Nummern 50 und 51 angefügt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1225

**Anlage**

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
„50	Anwendung des Operationsmikroskops	Die operationsmikroskopische Untersuchung zur Feststellung intra-koronaler oder intrakanalärer pathologischer Veränderungen eines Zahnes ist nur berechnungsfähig als alleinige endodontologische Leistung oder neben der Trepanation nach GOZ-Nr. 2390. Weitere endodontologische Leistungen sind sitzungsgleich nicht berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BÄK keine konkrete Analoggebühr. Da eine analoge Berechnung von Zuschlägen nicht in Betracht kommt, halten der PKV-Verband und die Beihilfeträger unter Berücksichtigung der Bewertung der einschlägigen Zuschlagsposition nach der GOZ-Nr. 0110 die analoge Berechnung der GOZ-Nr. 2290 (höchstens zum 2,3-fachen Faktor) für angemessen. In den Fällen, in denen trotz der o. g. Veränderungen des Wurzelkanalsystems in gleicher Sitzung eine Wurzelkanalbehandlung durchgeführt wird, ist die Anwendung des Operationsmikroskops in dieser Sitzung mit der Berechnung der GOZ-Nr. 0110 (als Zuschlagsleistung zu den GOZ-Nrn. 2360, 2410 und 2440) abgegolten und darf nicht zusätzlich analog berechnet werden.
51	Wiederherstellung der Funktion eines direkten Provisoriums	Die Wiederherstellung der Funktion eines direkten Provisoriums mit Abformung ist in der GOZ nicht beschrieben und ist daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2270 für angemessen. Die Abformung ist mit der Analoggebühr abgegolten. Das Abformmaterial ist zusätzlich berechnungsfähig. Die Abrechnungsbestimmungen nach GOZ-Nr. 2270 sind anzuwenden.“

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung**

Erl. d. MS v. 31. 8. 2022 — 102-49 023/13 —

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 11. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 640)  
— VORIS 21141 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 31. 8. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1226

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung**

Erl. d. MS v. 31. 8. 2022 — 102-49 023/13 —

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 11. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 640), geändert durch  
Erl. v. 31. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1226)  
— VORIS 21141 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden nach den Worten „Öffentlichkeit für“ die Worte „die Belange von“ eingefügt.

7. Es wird die folgende Anlage angefügt:

2. In Nummer 2.1 wird das Wort „Zuwendungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1.1 werden nach dem Wort „für“ die Worte „die Belange von“ eingefügt.
4. In Nummer 2.2 wird das Wort „zuwendungsfähigen“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.
5. In Nummer 5.2 Satz 1 wird das Wort „Zuwendungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden die folgenden neuen Nummern 6.3 und 6.4 eingefügt:
 

„6.3 Bei der Antragstellung sind zur Bewertung der Förderwürdigkeit mindestens vorzulegen (**Anlage**):

    - Beschreibung des Vorhabens in konzeptioneller Hinsicht,
    - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens,
    - Plan zur Finanzierung des Vorhabens sowie
    - Angaben zu den Kriterien gemäß der Anlage zu diesem Erlass.

6.4 Die Bewilligungsbehörde beurteilt die Vorhaben anhand der in der Anlage enthaltenen Kriterien und der Bewertungsskala. Vorhaben, die weniger als 25 Punkte erreichen, werden nicht gefördert.“
  - b) Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 6.5.
  - c) Es werden die folgenden Nummern 6.6 und 6.7 eingefügt:
 

„6.6 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragsstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)) bereit.

6.7 Die Bewilligungsbehörde trifft zwei Mal im Jahr eine Entscheidung über die Auswahl der bis zum 30. 4. bzw. 31. 8. des jeweiligen Haushaltsjahres eingegangenen Anträge.“
  - d) Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.8.

**„Anlage**

**Bewertung der Förderwürdigkeit von Anträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung (Nummer 6.3)**

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala:

- Ja, umfassend = 20 Punkte
- Ja, teilweise = 10 Punkte
- Ja, nur gering = 5 Punkte
- Nein = 0 Punkte.

Das Vorhaben ist förderwürdig, wenn mindestens 25 Punkte erreicht werden. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte.

	Kriterium	Erläuterungen
1.	Das Vorhaben trägt zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums bei.	Das Projekt ist Teil oder Beginn eines nachhaltigen und langfristigen Veränderungsprozesses zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums auf lokaler Ebene. Hierzu gehören insbesondere eine umfassende Barrierefreiheit und Zugänglichkeit sowie eine Infrastruktur für Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Netzwerke, Begegnungen und Treffpunkte.
2.	Das Vorhaben dient dazu, das Bewusstsein für die Fähigkeiten und Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern (Bewusstseinsbildung).	Das Vorhaben trägt zur Bewusstseinsbildung bei, mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und die Anerkennung der Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
3.	Das Vorhaben dient dazu, die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern (Inklusion).	Das Projekt ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit und ohne Behinderungen zukünftig Gemeinschaft erleben und zusammen etwas tun.

	Kriterium	Erläuterungen
4.	Menschen mit und ohne Behinderungen werden an dem Vorhaben beteiligt (Inklusion und Partizipation).	Menschen mit Behinderungen wirken an der Planung und/oder Ausführung der Maßnahme oder des Projekts aktiv mit.
5.	Das Vorhaben weist einen Bezug zu einer marginalisierten Gruppe auf.	Zu den marginalisierten Gruppen werden gezählt: Frauen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, obdachlose Menschen mit Behinderungen und/oder geflüchtete Menschen mit Behinderungen.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1226

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Gigantzausbau NI)

Erl. d. MW v. 19. 8. 2022 — DIG-3074/0103 —

— VORIS 20500 —

**Bezug:** Erl. v. 25. 6. 2019 (Nds. MBl. S. 953), geändert durch Erl. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1655)  
— VORIS 20500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 wie folgt geändert:

Der Nummer 1.3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Förderung von Upgrade-Fällen gemäß dem Schreiben der atene KOM GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 28. 10. 2021 erfolgt auch auf der Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in ‚grauen Flecken‘ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 13. 11. 2020 (Gigabit-RR Bund).“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1227

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Unternehmensflurbereinigungen; Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes

Gem. RdErl. d. ML u. d. MW v. 9. 6. 2022 — 306-61141 —

— VORIS 78350 —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 5. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 745), geändert durch Gem. RdErl. v. 12. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 918)  
— VORIS 78350 —

Großbaumaßnahmen des Bundes, des Landes oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften beanspruchen regelmäßig Grund und Boden in großem Umfang und greifen erheblich und in vielfältiger Hinsicht in das Wirkungsgefüge der ländlichen Räume ein.

Zur Minderung der damit verbundenen Eingriffe in die Rechte einzelner Grundstückseigentümerinnen und Grund-

stückseigentümer sowie zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden für die allgemeine Landeskultur ist in der Regel eine Neuordnung des von der Baumaßnahme betroffenen Gebietes notwendig.

Bei der Umsetzung von Großbauvorhaben sind unter dem Aspekt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden die Instrumente der Landentwicklung einzusetzen. Das Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 ff. FlurbG in seiner gültigen Fassung ist in seiner gesetzlichen Ausgestaltung auf die besonderen Gegebenheiten bei solchen Maßnahmen eingestellt. Entsprechendes gilt auch für Vorhaben nach § 190 BauGB.

Das Unternehmensverfahren verfolgt den Zweck, das benötigte Land rechtzeitig und in richtiger Lage auszuweisen, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümerinnen und Eigentümern zu verteilen sowie durch das Unternehmen entstehende landeskulturelle Nachteile zu vermeiden oder auszugleichen. Dies gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzflächen, welche durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden.

Für die Einleitung eines Unternehmensverfahrens ist der Unternehmensträger von dem Nachweis befreit, sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der von ihm benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen bemüht zu haben. Allerdings muss der Nachweis im laufenden Verfahren erbracht werden und Flächenankäufe zur Minderung des Landabzuges durchgeführt werden. Für Verfahren, die auf Grundlage eines Bebauungsplanes durchgeführt werden, ist der ernsthafte Versuch des Erwerbs von Trassenflächen nachzuweisen. Nach Anordnung der Flurbereinigung ist der Grunderwerb Aufgabe der Flurbereinigungsbehörde.

Die Notwendigkeit, für das Unternehmen an einer Stelle Land in großem Umfang bereitzustellen, verträgt sich nicht mit dem Anspruch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf wertgleiche Abfindung nach § 44 FlurbG.

In Unternehmensverfahren ist der Anspruch auf Landabfindung durch besondere Rechtsvorschriften eingeschränkt.

Gemeinsames Ziel der Flurbereinigungsbehörde und des Unternehmensträgers ist es, eine zügige und möglichst reibungslose Planung und Realisierung der Baumaßnahme einerseits und eine Minimierung und/oder Beseitigung der Folgen für die Betroffenen und den ländlichen Raum andererseits zu erreichen. Im Hinblick auf die Entscheidung der Enteignungsbehörde, einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zu stellen, ist hierfür eine frühzeitige Abstimmung und ein stetiger Informationsaustausch hinsichtlich großräumiger Vorhaben zwischen Unternehmensträger und der Flurbereinigungsbehörde erforderlich. Die Zusammenarbeit setzt idealerweise bereits früh in der Vorplanung und Linienbestimmung ein und wird durch regelmäßige Kontakte und Flurbereinigungskonferenzen zu anlassbezogenen Abstimmungen ergänzt (siehe Anlage 1).

Für die Durchführung von Unternehmensflurbereinigungen gilt unter Berücksichtigung der **Anlage 1** Folgendes:

## Inhaltsübersicht

1. Voraussetzungen eines Unternehmensverfahrens
2. Vorbereitung eines Unternehmensverfahrens
3. Anordnung eines Unternehmensverfahrens
4. Landbevorratung für das Unternehmen
5. Landabzüge
  - 5.1 Landabzüge nach § 88 Nr. 4 und § 47 FlurbG
  - 5.2 Befreiung von Landabzügen
6. Entschädigungen
  - 6.1 Entschädigung in Geld und für die Landaufbringung
  - 6.2 Entschädigung in Land
  - 6.3 Entschädigung von Nachteilen
7. Vorläufige Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG
8. Kosten des Unternehmensträgers nach § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG
  - 8.1 Ausführungskostenanteile
  - 8.2 Verfahrenskostenanteile
9. Einstellung/Umstellung des Verfahrens
10. Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger
11. Geltungsbereich
12. Schlussbestimmungen

**1. Voraussetzung eines Unternehmensverfahrens**

1.1 Für das Unternehmen muss eine Enteignung, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen würden, zulässig sein. Die Zulässigkeit der Enteignung für das Unternehmen muss sich aufgrund eines besonderen Gesetzes ergeben.

Die Zulässigkeit der Enteignung prüft die Enteignungsbehörde in eigener Zuständigkeit. Dabei prüft sie auch, für wen die Enteignung zulässig ist, denn nur der Träger der Maßnahme ist diesbezüglich antragsberechtigt.

1.2 Dem formellen Erfordernis des Antrags der Enteignungsbehörde nach § 87 Abs. 1 FlurbG ist verwaltungsintern Rechnung zu tragen. Soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften für das Unternehmen anzuwenden sind, ist nach dem NEG das MI die Enteignungsbehörde.

1.3 Der formelle Antrag ist rechtzeitig an die Flurbereinigungsbehörde zu richten, damit das Flurbereinigungsverfahren unmittelbar nach Einleitung des vorhabensrechtlichen Planfeststellungsverfahrens angeordnet werden kann. Der Unternehmensträger oder die von der Enteignung Betroffenen können bei der Enteignungsbehörde einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens anregen.

Bauvorhaben, welche durch rechtliche Grundlagen in geltenden Bebauungsplänen festgeschrieben sind, sind mit Zustimmung der Enteignungsbehörde der Flurbereinigungsbehörde als Enteignungsbehörde nach BauGB vorzulegen.

Im Zuge der Prüfung der Voraussetzungen für ein Unternehmensverfahren überprüft die Flurbereinigungsbehörde die Zulässigkeit der Enteignung in Form einer Evidenzkontrolle, d. h. hinsichtlich offenkundiger Umstände, die schwerwiegende Zweifel an der Zulässigkeit der Enteignung begründen.

Bei geplanten Unternehmensverfahren auf Grundlage eines Bebauungsplans prüft die Flurbereinigungsbehörde die Zulässigkeit der Enteignung einschließlich einer spezifisch enteignungsrechtlichen Abwägung und stellt die Zulässigkeit selbst fest.

1.4 Das Unternehmensverfahren stellt gegenüber dem Enteignungsverfahren das mildere Mittel dar. Es trägt damit dem Verfassungsgebot des geringst möglichen Eingriffs in das Grundeigentum Rechnung. Eine ergänzende Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften kommt nur in Betracht, soweit das FlurbG ausdrücklich auf das für das Unternehmen geltende Gesetz verweist (§ 88 Nrn. 6 und 7, § 89 FlurbG).

1.5 Die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung des Unternehmensverfahrens ergeben sich aus § 87 i. V. m. § 88 Nr. 1 und § 5 FlurbG. Sie liegen vor:

- wenn die von der Planfeststellung für das Unternehmen erfassten Grundstücke nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehen. Es ist dabei unerheblich, ob an anderer Stelle über ausreichende Flächen verfügt wird;
- auch wenn das Interesse der Beteiligten an der Durchführung des Verfahrens (§ 4 FlurbG) nicht gegeben ist. Dies ist für die Anordnung nicht erforderlich; auch die Voraussetzungen des § 1 FlurbG brauchen nicht vorzuliegen (§ 88 Nr. 1 FlurbG);
- wenn der den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundeigentümern entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümerinnen und Eigentümern verteilt werden kann oder die Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, reduziert oder gänzlich vermieden werden können;
- wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, zumindest eingeleitet, d. h. der Plan zur Einsichtnahme ausgelegt ist. Ein entsprechendes Verfahren i. S. des § 87 Abs. 2 FlurbG kann auch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach den §§ 8 ff. BauGB sein;
- wenn bei der Aufklärung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer nach § 5 FlurbG auf den besonderen Zweck des Verfahrens hingewiesen worden ist. Die Aufklärung muss sich auch auf den voraussichtlichen Kostenanteil des Unternehmensträgers nach § 88 Nr. 8 FlurbG erstrecken.

1.6 Die Entscheidung, ob ein Flurbereinigungsverfahren einzuleiten ist oder nicht, ist auf überschlägige Nutzen-Kosten-Überlegungen des Unternehmensträgers und der Flurbereinigungsbehörde zu stützen.

Die Anordnung von Unternehmensverfahren über mehr als einen Bauabschnitt des Unternehmensträgers ist zulässig. Im Hinblick auf die Praktikabilität und Effizienz ist eine solche Anordnung im Hinblick auf zwei zugrunde liegende Planfeststellungsverfahren kritisch zu prüfen.

**2. Vorbereitung eines Unternehmensverfahrens**

2.1 Bei Flächen beanspruchenden Großbaumaßnahmen, zu deren Durchführung die Anordnung eines Unternehmensverfahrens in Betracht kommt, hat der Unternehmensträger die Flurbereinigungsbehörde bereits im vorbereitenden Planungsstadium zu beteiligen (z. B. bei planfeststellungsvorbereitenden Arbeitskreisen, der Aufstellung von Linienentwürfen oder als Träger öffentlicher Belange). Es ist eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe (IAG) zwischen dem Unternehmensträger und der Flurbereinigungsbehörde einzurichten, wie in der Anlage 1 dargestellt.

2.2 Die Flurbereinigungsbehörde prüft gemeinsam mit dem Unternehmensträger, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der Gemeinde und den örtlichen Vertrauensleuten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) und anderer geeigneter Stellen, ob Land im großen Umfang aufzubringen ist oder ob durch das Unternehmen landeskulturelle Nachteile zu erwarten sind, deren Beseitigung die Durchführung einer Flurbereinigung zweckmäßig erscheinen lassen. Sofern eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse für das Unternehmen durchgeführt wurde, sind deren Ergebnisse in die Prüfung mit einzubeziehen.

2.3 Bei der Aufstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren ist die Flurbereinigungsbehörde frühzeitig einzubinden, damit Wechselwirkungen bei den Planungen zielgerichtet berücksichtigt werden können.

2.4 Wird die Zweckmäßigkeit eines Verfahrens erkannt, erhält die Flurbereinigungsbehörde die vorbereitenden Planungen des Unternehmens sowie dessen Zeitplanung. Gleichzeitig unterrichtet der Unternehmensträger die Enteignungsbehörde über die Erörterungen.

Die Flurbereinigungsbehörde informiert die oberste Flurbereinigungsbehörde und stimmt das weitere Vorgehen im Rahmen der Fortschreibung des Flurbereinigungsprogramms mit ihr ab.

2.5 Die Flurbereinigungsbehörde grenzt im Benehmen mit dem Unternehmensträger den Einwirkungsbereich des Unternehmens ab.

Der Einwirkungsbereich definiert sich:

- als Teil des Flurbereinigungsgebietes, in dem Anlagen und Grundstücke vom Unternehmen betroffen sind oder
- als gesamtes Flurbereinigungsgebiet, wenn keine Neuordnung i. S. der §§ 1 und 37 FlurbG erforderlich ist oder
- als Gebiet, in dem vom Unternehmen verursachte landeskulturelle Nachteile die Weiterbewirtschaftung erschweren oder unmöglich machen (Flächenzuschnitte, Durchschneidungen, Unterbrechungen von Wegen und Gewässern usw.).

Der Einwirkungsbereich

- ist vor Einleitung der Flurbereinigung schriftlich festzulegen, da der Unternehmensträger die Kosten für den entstehenden Verwaltungsaufwand nach einer Pauschale zu erstatten hat,
- beinhaltet alle zum Tausch angekauften Flächen des Unternehmensträgers zur Minderung des Landabzuges nach § 88 Nr. 4 FlurbG unter Abwägung der Einbeziehung der Nachbarflächen,
- wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Landabzuges festgelegt,
- ist ggf. bei Änderungen des Flurbereinigungsgebietes, der Planfeststellung und der Ersatzlandbereitstellung anzupassen.

2.6 Die Flurbereinigungsbehörde prüft, ob sich das Unternehmensverfahren unter der Voraussetzung des § 89 FlurbG (Entschädigung in Geld) durchführen lässt. Sie lehnt die Anordnung des Verfahrens ab, wenn sie bei der Gebietsabgrenzung feststellt, dass innerhalb eines zweckmäßig abgegrenzten Flurbereinigungsgebietes weder die benötigten Flächen bei tragbarem Landabzug aufgebracht noch die landeskulturellen Nachteile spürbar gemindert werden können.

2.7 In Abstimmung mit dem Unternehmensträger entwickelt die Flurbereinigungsbehörde im Gebiet des Einwirkungsbereichs unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen einen Entwurf des Wege- und Gewässerplanes und ermittelt die voraussichtlich anfallenden Kosten. Die Kostenplanung ist jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen (Ziffer 8).

2.8 Die Flurbereinigungsbehörde nimmt an dem Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen teil. Einwendungen gegen die Planfeststellung, welche infolge der Durchführung eines Unternehmensverfahrens sachlich gegenstandslos werden oder sich im Flurbereinigungsverfahren erledigen lassen, werden gemeinsam festgelegt.

Sofern der Unternehmensträger weitere Unterstützungsleistungen seitens der Flurbereinigungsbehörde benötigt, wie z. B. zur Abwendung von Existenzgefährdungen, Umsetzung von CEF-Maßnahmen, sind diese auch vor dem Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu leisten.

2.9 In einer Vereinbarung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Unternehmensträger ist vor der Anordnung des Unternehmensverfahrens festzulegen, dass der Unternehmensträger die Kosten für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erstatten hat, wenn das Unternehmen aufgegeben wird. Sofern das Land Niedersachsen als Unternehmensträger auftritt, gilt Nummer 8.2.4.

### 3. Anordnung eines Unternehmensverfahrens

3.1 Nach Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde zur Einleitung eines Unternehmensverfahrens klärt die Flurbereinigungsbehörde unter Mitwirkung des Unternehmensträgers die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Pächterinnen und Pächter in einem Termin nach § 5 Abs. 1 FlurbG auf und erläutert die Abgrenzung des Verfahrensgebietes, die Ziele des Verfahrens und die finanzielle Abwicklung.

3.2 Die Flurbereinigungsbehörde erlässt den Flurbereinigungsbeschluss, wenn im Rahmen der Planfeststellungsan-

hörung keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind. Notwendige Vorarbeiten können bis zu diesem Zeitpunkt erledigt werden.

3.3 Die Flurbereinigungsbehörde legt die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes fest. Das Gebiet wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Zweck des Verfahrens muss erfüllt werden können,
- Verteilung der Landverluste auf einen größeren Kreis von Eigentümerinnen und Eigentümern sollte gewährleistet sein,
- Abwendung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sollte erreicht werden,
- möglichst weitgehende Deckung des entstehenden Landverlustes, welcher mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegt wird. Einvernehmen über den Landverlust als solchen ist nicht erforderlich.

3.4 Das Unternehmensverfahren muss angeordnet sein, wenn das Land für das Unternehmen benötigt wird. Dieser Zeitpunkt ist vom Unternehmensträger frühzeitig bekannt zu geben. Wesentlich für die rechtzeitige Anordnung des Unternehmensverfahrens und die Einweisung in die benötigten Flächen ist die frühzeitige und umfassende Beteiligung der Flurbereinigungsbehörde an der Vorbereitung entsprechend Nummer 2.

3.5 Im Flurbereinigungsbeschluss ist der Landbedarf zugrunde zu legen, welcher sich aus der Planfeststellung für das Unternehmen ergibt. Außerhalb der Unternehmensanlagen zum Zwecke der Minderung des Landabzuges erworbene Grundstücke, die im Flurbereinigungsgebiet liegen, sollen bei der Festlegung des Landabzuges berücksichtigt werden. Weiterhin sind Teile des Flurbereinigungsverfahrens zu kennzeichnen, die dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht unterworfen werden.

3.6 Der Einwirkungsbereich (siehe auch Nummer 2.5) ist in der zum Flurbereinigungsbeschluss gehörenden Gebietskarte darzustellen. Bei nachträglichen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes ist entsprechend zu verfahren.

3.7 Unbeschadet der Nummer 3.4 sollen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Unternehmen stehende Maßnahmen weiterer Unternehmensträger, zu deren Gunsten Unternehmensverfahren in Betracht kommen, berücksichtigt werden, auch wenn die Planfeststellungen für sie erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können. Die Flurbereinigungsbehörde soll hier koordinierend und beratend tätig werden.

Die Herstellung des Einvernehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, die Aufklärung der Teilnehmer und die Anhörung der Behörden und Organisationen sollen sich auf diese Möglichkeit erstrecken.

3.8 Dem Unternehmensträger ist im laufenden Verfahren eine Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu ermöglichen.

### 4. Landbevorratung für das Unternehmen

4.1 Die Landbevorratung für das Unternehmen liegt im Interesse der Minderung des Landabzuges nach § 88 Nr. 4 FlurbG, der Vermeidung von Wirtschafterschwernissen sowie der Einsparung von Nutzungsausfallentschädigungen. Mit dem Landerwerb ist zügig zu beginnen. Die Möglichkeiten der Landbevorratung durch vorzeitigen Grunderwerb sind zu prüfen. Zur Vermeidung eines Landabzuges ist auch während des Verfahrens mit dem Ankauf fortzufahren.

4.2 Die zu erwerbenden Flächen müssen sich in schriftlicher Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde nach Lage, Nutzungsart und sonstiger Beschaffenheit im Verfahren verwerten lassen.

4.3 Zur Sicherung eines Preisrahmens für den Flächenan-kauf wird der Verkehrswert als Grundlage verwendet. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der jeweilige Erwerbende führt Listen über getätigte oder beabsichtigte Flächenankäufe. Die Listen werden regelmäßig zwischen dem Unternehmensträger und der Flurbereinigungsbehörde ausgetauscht.

Ab der Flächenbevorratung von 110 % des Flächenbedarfs des Unternehmensträgers sind weitere Flächenerwerbe zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Unternehmensträger gesondert abzustimmen.

4.4 Hat der Unternehmensträger vor Einleitung der Flurbereinigung geeignete Grundstücke gekauft, ohne schon als Eigentümer im Grundbuch eingetragen zu sein, so stellt er der Flurbereinigungsbehörde Abschriften der notariellen Kaufverträge zur Verfügung.

4.5 Nach Anordnung eines Unternehmensverfahrens soll das benötigte Land in der Regel von der Flurbereinigungsbehörde durch Entgegennahme von Erklärungen nach § 52 FlurbG beschafft werden.

Landabfindungsverzichte sind nicht auf die für das Unternehmen benötigten Flächen beschränkt. Erfahrungsgemäß können Flächen außerhalb der Unternehmensanlagen preisgünstiger beschafft werden. Wegen der Verwertbarkeit solcher Grundstücke gilt Nummer 4.2.

4.6 Vom Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens geht die Verwaltung und Verpachtung der erworbenen Flächen auf die Flurbereinigungsbehörde über. Die Verpachtung der Flächen erfolgt im Namen und in Abstimmung mit dem Unternehmensträger.

Die flächenbezogenen Kosten und Einnahmen verbleiben beim Erwerbenden.

## 5. Landabzüge

### 5.1 Landabzüge nach § 88 Nr. 4 und § 47 FlurbG

5.1.1 Der Anspruch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Landabfindung wird durch § 88 Nr. 4 FlurbG eingeschränkt. Der Landabzug erstreckt sich sowohl auf die von der Planfeststellung für das Unternehmen erfassten Flächen als auch auf Grundstücke, die infolge der Errichtung der Unternehmensanlagen nicht zur Abfindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwendet werden können (z. B. ungünstige Flächenzuschnitte).

Die Bereitstellung gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzflächen. Der Planfeststellungsbeschluss des Unternehmens muss hierzu den Bedarf näher festlegen, da sonst die Aufbringung im Rahmen des § 88 Nr. 4 FlurbG nicht zulässig wäre.

5.1.2 Bei der Berechnung des Landabzuges sind abzusetzen:

- Grundstücke des Unternehmens,
- durch die NLG für das Verfahren bevorratete Grundstücke,
- durch Landverzicht aufgebrauchte und für das Unternehmen vorgesehene Grundstücke,
- anderweitig für das Unternehmen zur Verfügung gestellte Grundstücke,
- Werterhöhung aus bodenverbessernden Maßnahmen des Unternehmensträgers (z. B. Rekultivierungen).

5.1.3 Der Landabzug trifft alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich in prozentual gleicher Höhe; er ist nicht auf land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke beschränkt. Die Bildung von Zonen mit unterschiedlichem Landabzug ist nach § 88 Nr. 4 FlurbG unzulässig.

Maßgebend ist das Verhältnis des nach § 32 FlurbG festzustellenden Einwurfwertes zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet.

§ 45 FlurbG (geschützte Flächen) findet in Unternehmensverfahren keine Anwendung, d. h. die in § 45 FlurbG genannten Grundstücke genießen hinsichtlich des Landabzuges nach § 88 Nr. 4 FlurbG keine Sonderstellung.

5.1.4 Über die zulässige Höhe des Landabzuges nach § 88 Nr. 4 FlurbG enthält das Flurbereinigungsgesetz keine Vorschriften. Grundsätzlich ist die Vermeidung eines Landabzuges anzustreben.

Der voraussichtliche Landabzug wird in dem Termin nach § 5 FlurbG bekannt gemacht.

Die endgültige Festsetzung wird zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung unter Hinzunahme der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegt.

Dazu ist die Abzugsberechnung für die Flächen des Unternehmensträgers nachzuweisen.

5.1.5 Neben dem Landabzug für den Unternehmensträger nach § 88 Nr. 4 FlurbG ist auch ein Landabzug für nichtunternehmensbedingte gemeinschaftliche Anlagen i. S. der §§ 39 und 40 FlurbG zulässig. Beide Landabzüge sind im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung und unterschiedlichen Rechtsfolgen getrennt zu ermitteln und mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abzustimmen.

Der Landabzug nach § 47 FlurbG ist bei der Herstellung des Einvernehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung über das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes nach § 88 Nr. 4 FlurbG zu berücksichtigen.

### 5.2 Befreiung von Landabzügen

5.2.1 Über den Verzicht auf die Heranziehung zum Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Es kommen nur Betriebe in Betracht, deren wirtschaftliche Fortführung durch den Landabzug gefährdet sein würde. Dieses sind Einzelfallprüfungen, da sich solche Befreiungen zu Lasten der übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auswirken. Eine entsprechende Anwendung der Befreiungskriterien des § 47 Abs. 3 FlurbG scheidet aus.

5.2.2 Für das Unternehmen benötigte, durch Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG oder auf andere Weise aufgebrauchte Flächen sind nicht zu Landabzügen nach § 88 Nr. 4 und § 47 FlurbG heranzuziehen.

5.2.3 Die vom Unternehmensträger eingebrachten und für das Unternehmen benötigten Flächen unterliegen weder dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG noch dem nach § 47 FlurbG. Vom Landabzug nach § 47 FlurbG wird der Unternehmensträger hinsichtlich seiner übrigen Flächen nur freigestellt, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 FlurbG vorliegen.

5.2.4 Nach § 52 FlurbG aufgebrauchte und für das Unternehmen benötigte Flächen können auf den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG für die übrigen Flächen des Verzichtenden angerechnet werden, wenn er dies ausdrücklich verlangt.

Darauf ist in der Erklärung nach § 52 FlurbG besonders hinzuweisen.

## 6. Entschädigungen

Die vom Unternehmensträger zu zahlenden Geldentschädigungen richten sich ebenso wie die von ihm zu erbringenden Leistungen nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz.

### 6.1 Entschädigung in Geld und für die Landaufbringung

6.1.1 Die Geldabfindungen nach § 52 FlurbG (Landverzichtserklärung) und die Geldentschädigungen für die Landabfindung nach § 88 Nr. 4 oder § 89 FlurbG werden von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers und der Teilnehmergeinschaft für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt.

Die Grundsätze sind unverzüglich nach Anordnung des Verfahrens entsprechend den nachstehenden Maßstäben festzulegen, soweit sich auf Grund des für das Unternehmen geltenden Gesetzes für Geldentschädigungen nicht etwas anderes ergibt (§ 88 Nr. 6 FlurbG).

6.1.2 Grundlage für die Bemessung o. g. Entschädigungen ist der Verkehrswert, welcher durch § 29 Abs. 2 FlurbG definiert wird.

Die Geldabfindungen oder Geldentschädigungen sind für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors auf den für das Flurbereinigungsverfahren aufgestellten Wertermittlungsrahmen zu ermitteln (es gelten die Wertermittlungsrichtlinien des Landes Niedersachsen für die Flurbereinigung). Solange dieser nicht feststeht, wird der Umrechnungsfaktor auf Basis des Bodenrichtwertes ermittelt. Ist die Wertermittlung mit nur einem Umrechnungsfaktor nicht möglich, so sind für Grenzberei-

che eindeutige Zu- und Abschläge zu den durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors gebundenen vorläufigen Werten festzusetzen.

6.1.3 Die Umrechnungsfaktoren und etwaige Zu- und Abschläge bestimmt die Flurbereinigungsbehörde nach Auswertung von Kaufpreisen und Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) sowie nach Anhörung des Unternehmensträgers, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft. Der Umrechnungsfaktor ist zu dokumentieren.

Der örtlich zuständige Gutachterausschuss für Grundstückswerte ist ggf. rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ein Bedarf für die Ermittlung von Bodenrichtwerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke besteht.

6.1.4 Der Unternehmensträger hat für wesentliche Bestandteile der ihm zugeteilten Grundstücke Geldentschädigungen zu leisten, soweit sich die Bestandteile auf den Verkehrswert erhöhend auswirken. Die Höhe dieser Entschädigung ist durch besondere Wertermittlung zu bestimmen. Für die Wertermittlung baulicher Anlagen gilt § 29 FlurbG.

6.1.5 Für die Bemessung der Geldabfindung oder Geldentschädigung sind unterschiedliche Zeitpunkte maßgebend:

- die nach § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG genannten Zeitpunkte bei der Entschädigung für den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG,
- der Zeitpunkt der Auszahlung der Geldentschädigung nach § 89 Abs. 2 Satz 3 FlurbG, soweit sie unstreitig ist; anderenfalls der in § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG genannte Zeitpunkt,
- der Zeitpunkt der Abgabe der Verzichtserklärung nach § 52 FlurbG für die Geldabfindung.

Für die Qualitätsbestimmung der dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 oder § 89 FlurbG unterliegenden Flächen ist die Rechtsprechung zur Vorwirkung der Enteignung zu beachten.

6.1.6 Die Geldentschädigungen und Geldabfindungen sind — nach Freistellung von den Abteilungen II und III des Grundbuches auf den Grundstücken ruhenden Belastungen durch schriftliche Zustimmung der Gläubiger, Löschung und/oder Pfandfreistellung — wie folgt zu zahlen:

- Geldentschädigungen für den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG unmittelbar nach Unanfechtbarkeit der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung oder der vorläufigen Besitzeinweisung zu Händen der Teilnehmergeinschaft,
- Geldentschädigungen nach § 89 FlurbG unverzüglich nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 FlurbG und Eintragung des Verfügungsverbots nach § 135 BGB in das Grundbuch an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer,
- Geldabfindungen nach § 52 FlurbG unverzüglich nach Eintragung des Verfügungsverbots nach § 135 BGB in das Grundbuch und die Pfandfreigabe an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer.

## 6.2 Entschädigung in Land

Es besteht seitens der Beteiligten in Unternehmensverfahren kein genereller Anspruch auf Abfindung in Land.

6.2.1 Ist in ausreichendem Umfang Ersatzland vorhanden, können Entschädigungen auch in Form von Land bereitgestellt werden:

- temporär, mit dem Hinweis auf eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung,
- langfristig; die Höhe der Entschädigungen lässt eine Ausweisung einer Mehrabfindung von landwirtschaftlicher Fläche zu.

6.2.2 Der Unternehmensträger stellt auf Anforderung der Flurbereinigungsbehörde Vorschüsse zur Finanzierung der Landaufbringung bereit. Die Flurbereinigungsbehörde bescheinigt die Notwendigkeit der Mittelbereitstellung und die Verwendung der Mittel sowie die Verwertbarkeit der Flächen.

6.2.3 Die Entschädigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Land zu Lasten des Unternehmensträgers ist vorrangig zu erfüllen.

## 6.3 Entschädigung von Nachteilen

6.3.1 Der Unternehmensträger hat Nachteile, die Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, in erster Linie zu beheben. Eine Geldentschädigung ist nur festzusetzen, wenn die Behebung der Nachteile nicht möglich ist oder nach Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint.

Da Durchschneidungen, ungünstige Flächenzuschnitte, Umwege, Resthofschäden und ähnliche Beeinträchtigungen durch die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes weitestgehend behoben werden, sind solche Nachteile nur in begrenztem Maße zu erwarten. Andererseits ist zu beachten, dass unternehmensbedingte Nachteile auch noch längere Zeit nach Abschluss des Unternehmens auftreten können.

Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 5 FlurbG sind von dem Unternehmensträger zu leisten. Bei der Entscheidungsermittlung sind das für das Unternehmen geltende Entschädigungsrecht nach den Entschädigungsrichtlinien (LandR) zu beachten.

6.3.2 Die Geldentschädigung, ggf. Vorschüsse darauf, sind in der von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen. Wegen der Ermittlung der Höhe der Geldentschädigungen gelten die aktuellen Entschädigungsrichtlinien.

6.3.3 Für die Verrechnung von Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 5 FlurbG (Nachteile) gegen Beiträge nach § 19 FlurbG ist § 88 Nr. 6 Satz 4 FlurbG zu beachten.

## 7. Vorläufige Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG

Grundsätzlich sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der Anordnung über die beabsichtigte Maßnahme in einer Versammlung, in Einzelgesprächen oder in anderer geeigneter Form zu informieren und aufzuklären.

7.1 Eine vorläufige Anordnung nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG zugunsten des Unternehmens dient der Regelung eines vorübergehenden Zustandes und weist den Unternehmensträger in den vorzeitigen Besitz der Flächen ein.

Sie kann erlassen werden, sobald die Planfeststellung oder ein entsprechender Verwaltungsakt für das Unternehmen und der Flurbereinigungsbeschluss unanfechtbar oder sofort vollziehbar sind. Für den Unternehmensträger geltende Rechtsvorschriften über die vorzeitige Besitzeinweisung in anderen Gesetzen sind nach Anordnung des Unternehmensverfahrens nicht mehr anzuwenden, z. B. FStrG oder BauGB.

Alternativ zum Erlass einer vorläufigen Anordnung kann die Flurbereinigungsbehörde von den betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Bauerlaubnisverfahren einholen und kann möglichst gleichzeitig die damit verbundenen vorläufigen Entschädigungsfragen regeln. Die endgültige Regelung der Entschädigungsfragen erfolgt im Flurbereinigungsplan.

7.2 Das Erfordernis einer Flächenbereitstellung ist von der für das Unternehmen zuständigen antragsberechtigten Behörde mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Flurbereinigungsbehörde notwendige Wertermittlungen und Erhebungen durchführen und ggf. Ersatzflächen bereitstellen kann.

Die vorläufige Anordnung darf sich nur auf Flächen beziehen, die durch die Planfeststellung oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen bestimmt sind. Sie kann einzelne und mehrere Grundstücke oder Grundstücksteile betreffen.

7.3 Voraussetzung für die Flächenbereitstellung in Form der Einholung von Bauerlaubnisverfahren oder einer vorläufigen Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG ist die Vorlage der Kopie des aktuellen Grunderwerbsverzeichnisses der Planfeststellung des Unternehmensträgers.

Der Antrag auf vorläufige Anordnung ist

- von der zuständigen Behörde schriftlich,
- mindestens sechs Wochen vor dem Termin zu stellen.

Darin sind

- die Flächen zu bezeichnen; Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstück,
- die Flächen als Kartenausschnitt aus der Planfeststellung darzustellen und
- die Flächengröße ist zu benennen.

7.4 Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorliegen. Der Unternehmensträger muss der Flurbereinigungsbehörde die Gründe für das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich mitteilen.

7.5 Die vorläufige Anordnung soll gleichzeitig die Entschädigung regeln; sie richtet sich nicht nach § 36 FlurbG, sondern nach § 88 Nrn. 3 und 4 FlurbG.

Maßgebend für die Art und den Umfang der Entschädigung ist das für das Unternehmen geltende Gesetz. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Geldentschädigung gilt § 88 Nr. 7 Satz 1 FlurbG.

7.6 Geldentschädigungen sind in der Regel zu leisten für

- den Aufwuchs im Jahr der Inanspruchnahme. Grundlage für die Entschädigung ist der Rohertrag (Ernteertrag dt/ha x Preis dt/ha) der betroffenen Fläche abzüglich Einsparungen beim Bewirtschaftungsaufwand (z. B. bei der Bestellung, Düngung, Pflanzenschutz, Ernte). Soweit durch den Flächenentzug rechtlich gesicherte staatliche Beihilfen entfallen, sind diese zusätzlich zu entschädigen,
- den Nutzungsausfall jährlich vom zweiten Jahr der Inanspruchnahme an. Zu ermitteln sind die regionalen Deckungsbeiträge, d. h. die um den eingesparten Bewirtschaftungsaufwand reduzierten Roherträge der Entzugsflächen. Die Deckungsbeiträge für die verschiedenen Fruchtarten sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Ertrags-, Kosten- und Preisverhältnissen vor Ort zu berechnen. Der Deckungsbeitrag ist somit identisch mit dem Einkommensbeitrag, mit dem die auf der Entzugsfläche ausgeübten Produktionsverfahren am Gesamteinkommen beteiligt sind. Soweit durch den Flächenentzug rechtlich gesicherte staatliche Beihilfen entfallen, sind diese zusätzlich zu entschädigen.

7.7 Ist ausreichend Ersatzland vorhanden, kann die Zahlung von Geldentschädigungen ganz oder teilweise vermieden werden. Zu diesem Zweck sind alle zur Verfügung stehenden Flächen des Unternehmensträgers und auch der Teilnehmergeinschaft heranzuziehen.

Die durch die Inanspruchnahme der Flächen entstandenen Nachteile gelten, unbeschadet etwaiger Ansprüche für Aufwendungen an dem entzogenen Grundstück, als ausgeglichen, wenn die Ersatzflächen den entzogenen Flächen nach Lage und Bodenwert entsprechen.

7.8 Der Zeitpunkt des Besitzentzuges ist möglichst vorausschauend und kostenschonend zu wählen. Unnötige Entschädigungsleistungen sind zu vermeiden. Im Kosteninteresse sind vorübergehend benötigte Flächen (Arbeitsstreifen usw.) der früheren Nutzungsberechtigten oder dem früheren Nutzungsberechtigten sobald wie möglich durch entsprechende Anordnung wieder zuzuweisen.

In der vorläufigen Anordnung, mit der der Besitz wieder zugewiesen wird, ist gegenüber dem Unternehmensträger auch festzusetzen, welche Maßnahmen zur Instandsetzung solcher Flächen durchzuführen sind.

7.9 Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Ermittlung des Wertes der benötigten Grundstücke nach den §§ 27 ff. FlurbG, wenn und soweit es für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist. Ist die Wertermittlung noch nicht durchgeführt, genügt es in der Regel, wenn der Wert mit Hilfe der Ergebnisse der Bodenschätzung nach BodSchätzG später aus dem Wertermittlungsrahmen errechnet werden kann. Dazu ist das Werteverhältnis zu Vergleichsflächen zu bestimmen und ein Protokoll der Beschreibung des Bodenprofils unter Mitwirkung des Beteiligten zu fertigen.

Über wesentliche Bestandteile und sonstige Einrichtungen auf den Grundstücken ist zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten ein Wertnachweis zu fertigen; im Bedarfsfall sind Gutachterausschüsse für Grundstückswerte oder Sachverständige heranzuziehen.

7.10 Die Wirkung der vorläufigen Anordnung endet mit der vorläufigen Besitzeinweisung oder dem Eintritt des neuen Rechtszustandes. Zum selben Zeitpunkt sind auch die mit der Besitz- und Nutzungsregelung verbundenen Zahlungen von Geldentschädigungen einzustellen, sofern Besitz und Nutzung nicht bereits früher anderweitig geregelt worden sind.

## 8. Kosten des Unternehmensträgers nach § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG

### 8.1 Ausführungskostenanteile

8.1.1 Die Ausführungskosten sind anteilig vom Unternehmensträger zu zahlen. Er hat den Anteil zu tragen, der durch die Bereitstellung der zugeteilten Flächen und durch Ausführung unternehmensbedingter Veränderungen an den gemeinschaftlichen Anlagen im Einwirkungsbereich (siehe Nummer 2.5) verursacht werden.

Ausführungskosten werden verursacht durch

- den Ausbau von ländlichen Straßen und Wegen sowie Zufahrten,
- den Ausbau und die Verlegung von Gewässern,
- durch den Ausbau von bodenverbessernden Anlagen,
- durch den Ausbau von landschaftsgestaltenden Anlagen,
- Planinstandsetzungsmaßnahmen,
- sonstige Maßnahmen zur Beseitigung landeskultureller Schäden (Spülflächen, Bodenablagerungen usw.),
- spezielle Wertgutachten, soweit sich die Werte nicht durch die Ergebnisse der Bodenschätzung nach BodSchätzG ermitteln lassen. Diese sind vorab in Umfang und Höhe mit dem Unternehmensträger abzustimmen.
- Vermessungsnebenkosten und sonstige Nebenkosten.

8.1.2 Ausführungskosten, die sich nicht maßnahmenbezogen zuordnen lassen (z. B. Vermessungskosten, Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Verbindlichkeiten des Verbandes der Teilnehmergeinschaften [VTG], Widerspruchs erledigungen), werden nach dem Verhältnis der Fläche des Einwirkungsbereichs zur Fläche des gesamten Flurbereinigungsgebietes ermittelt und dem Unternehmen anteilig aufgegeben.

8.1.3 Ausführungskosten, die dem Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen und nicht durch das Unternehmen verursacht werden, trägt die Teilnehmergeinschaft auch im Einwirkungsbereich.

8.1.4 Der Ausführungskostenanteil wird von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers in der Regel vorläufig festgelegt. Grundlage bildet neben dem Wege- und Gewässerplan mit den auszuführenden Maßnahmen, welche eine direkte Zuweisung der Kostenanteile des Unternehmens enthält, auch die Kalkulation zu Planinstandsetzungen. Der Unternehmensträger zahlt den Ausführungskostenanteil entsprechend des Baufortschritts an die Teilnehmergeinschaft.

Die Flurbereinigungsbehörde setzt die Teilbeträge nach Anhörung des Unternehmensträgers fest und bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung. Verzögert sich die Auszahlung der Teilbeträge und muss die Teilnehmergeinschaft sie vorfinanzieren, sind ihr auch die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

Die endgültige Festlegung des Ausführungskostenanteils erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten.

8.1.5 Zahlungen des Unternehmensträgers zu den Ausführungskosten sind als Zuschüsse Dritter zu behandeln.

8.1.6 Nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes und Verhandlung der Widersprüche hat die Abrechnung sämtlicher Leistungen des Unternehmensträgers und der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen.

## 8.2 Verfahrenskostenanteile

8.2.1 Die Verfahrenskosten sind anteilig dem Unternehmensträger aufzuerlegen. Er hat für die Verfahrenskosten aufzukommen, die durch die Bereitstellung der zugeteilten Flächen und durch die Behebung von Nachteilen im Einwirkungsbereich verursacht sind.

Hierbei sind die persönlichen und sächlichen Aufwendungen der Behördenorganisation, wie

- Vorbereitung der Flurbereinigung,
- Aufstellen des Planes nach § 41 FlurbG,
- Wertermittlung und Landaufbringung,
- Aufstellen des Flurbereinigungsplans,
- Vermessung (ohne Vermessungsnebenkosten),
- Erstellung der Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher,
- Aufsicht über die Teilnehmergeinschaft,

anteilig umzulegende Verfahrenskosten.

8.2.2 Durch die vom Unternehmensträger zu zahlende Verfahrenskostenpauschale nach § 88 Nr. 9 FlurbG sind auch die erforderlichen Aufwendungen für Vermessung, Sachverständige für Wertermittlung und Grundbucheintragen abgegolten. Die Verfahrenskostenpauschale wird auf Grundlage des jeweils zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für den Bundesfernstraßenbau vereinbarten Hektarsatzes pauschal für den Einwirkungsbereich festgelegt und ist auf volle Hektar abzurunden.

Die als Pauschale erhobenen Verfahrenskosten sind Entstehungskosten i. S. des § 4 Abs. 2 GVFG.

8.2.3 Der Verfahrenskostenanteil ist grundsätzlich spätestens zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Besitzweisung gemäß § 65 FlurbG in seiner gesamten Höhe zu zahlen. Dabei ist der zu diesem Stichtag gültige Pauschalsatz der Berechnung zugrunde zu legen.

Es besteht die Möglichkeit in Abstimmung zwischen Unternehmensträger und Flurbereinigungsbehörde Abschlagszahlungen vorzusehen, z. B. bei der vorzeitigen Einweisung des Unternehmensträgers in die benötigten Flächen. Abschlagszahlungen zu weiteren anderen Verfahrenseignissen sind ebenfalls möglich.

Sofern Abschläge geleistet werden, ermittelt sich deren Höhe nach dem zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlags geltenden Pauschalsatz. Für den jeweiligen Abschlag ist der prozentuale Anteil an der insgesamt vom Unternehmensträger zu leistenden Zahlung festzulegen. Eine Nachberechnung einer geleisteten Abschlagszahlung bei einer späteren Änderung des Pauschalsatzes erfolgt nicht.

Diese Regelung findet auch Anwendung auf alle laufenden Flurbereinigungsverfahren, in denen Abschläge bereits geleistet wurden. Falls der prozentuale Anteil des geleisteten Abschlags an den Verfahrenskosten oder der zugrunde gelegte Flächenanteil bisher nicht angegeben wurde, ergibt sich dieser aus folgender Berechnung: Division der Abschlagssumme durch den zum Zeitpunkt der Abschlagszahlung gültigen Pauschalsatz je Hektar. Die sich daraus ergebene Hektarzahl ist ins Verhältnis zu setzen zu der den Verfahrenskosten zugrunde zu legenden Verfahrensfläche (Einwirkungsbereich).

Die Vorgehensweise bei möglichen Fallkonstellationen ist in **Anlage 2** dargestellt.

Die Flurbereinigungsbehörde führt zu Zahlungen der Verfahrenskosten ein Anhörungsverfahren nach § 88 Nr. 9 FlurbG durch.

8.2.4 Das Land Niedersachsen ist von der Aufbringung des Verfahrenskostenanteils freigestellt, soweit es nicht im Rahmen der Auftragsverwaltung oder sonst durch Dritte Erstattungen erhält.

## 9. Einstellung/Umstellung des Verfahrens

9.1 Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen eingestellt, entfällt die Grundlage für das Unternehmensverfahren.

Die Flurbereinigungsbehörde hat im Fall der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens für die Herstellung eines geordneten Zustands und für den Ausgleich entstandener Kosten i. S. des § 9 Abs. 2 FlurbG Sorge zu tragen. Der Unternehmensträger ist zu den verursachten Kosten nach seinem Kostenanteil nach § 88 Nrn. 8 und 9 FlurbG heranzuziehen.

9.2 Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen umgestellt und auf veränderter Rechts- und Enteignungsgrundlage weitergeführt, ist das Flurbereinigungsverfahren weiterzuführen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über die veränderte Rechtsgrundlage aufzuklären.

Dies geschieht in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung und eine Aufklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Anhörungstermin nach § 5 FlurbG.

9.3 Die Flurbereinigungsbehörde kann alternativ anordnen, dass das Verfahren nach Maßgabe der §§ 1 und 37 oder 86 FlurbG durchzuführen ist, wenn es die Durchführung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Dazu ist ein neuer Anhörungstermin nach § 5 FlurbG durchzuführen.

9.4 Soll ein laufendes Flurbereinigungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 4 FlurbG als Unternehmensflurbereinigung fortgeführt werden, so muss die Aufklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu diesem Zweck bereits erfolgt sein oder es ist eine ergänzende Aufklärung nach § 5 FlurbG nachzuholen.

9.5 Die oberste Flurbereinigungsbehörde ist frühzeitig von der Einstellung zu unterrichten. Bei einer Weiterführung des Verfahrens mit anderer Zielrichtung ist über die Kosten und das neue Verfahrensziel zu berichten.

## 10. Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger

10.1 Erfordern mehrere Unternehmen die Durchführung eines Unternehmensverfahrens, koordiniert die Flurbereinigungsbehörde die Maßnahmen im jeweiligen Flurbereinigungsbereich und wirkt auf gleichzeitige Durchführung hin. Die Richtlinien gelten sinngemäß.

10.2 Bei Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger sind die Ausführungs- und Verfahrenskostenanteile sowie Geldentschädigungen den Unternehmen nach Verursacherprinzip zuzuordnen. Dies gilt auch für die Aufteilung des Einwirkungsbereichs. Ist dies nicht möglich, legt die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung aller Unternehmen einen Verteilungsschlüssel fest.

10.3 Ist eine zeitliche Bündelung von Maßnahmen mehrerer Unternehmen in einem Verfahren nicht möglich, so ist das Verfahren abzuschließen und bei Bedarf neu anzuordnen.

## 11. Geltungsbereich

Dieser Gem. RdErl. gilt auch für laufende Unternehmensverfahren, soweit nicht im Rahmen geltender Vorschriften andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

## 12. Schlussbestimmungen

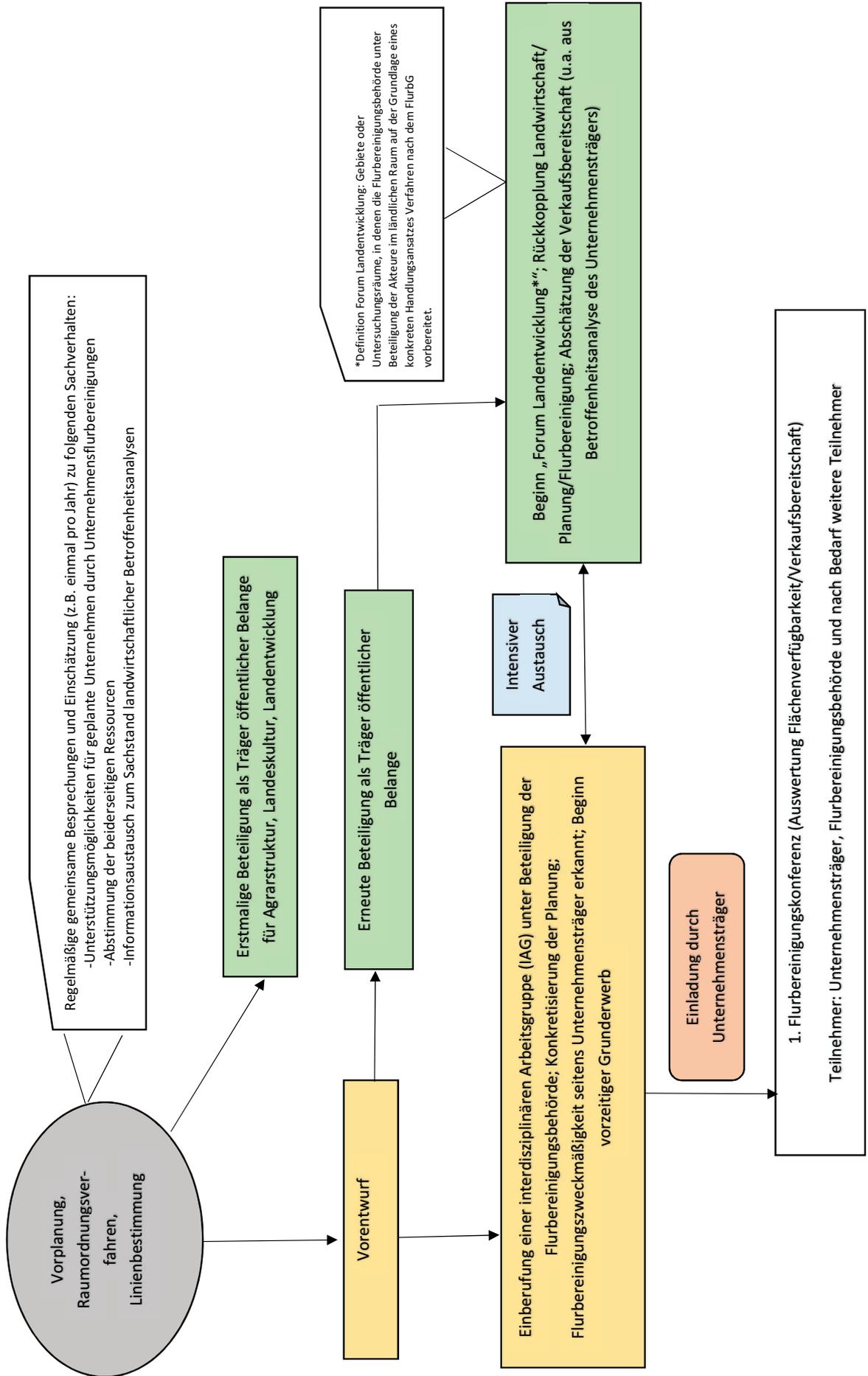
Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

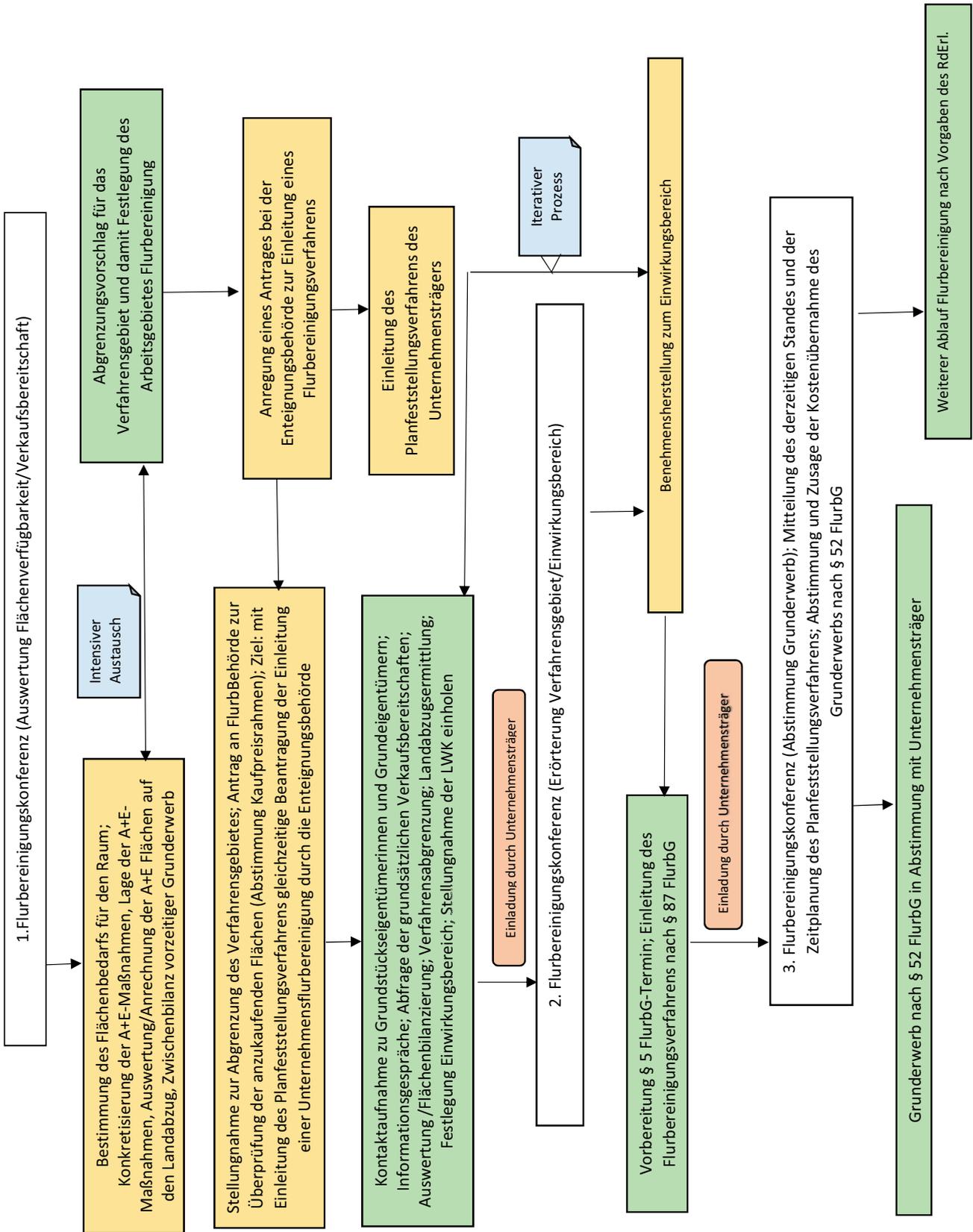
An  
die Ämter für regionale Landesentwicklung  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nachrichtlich:

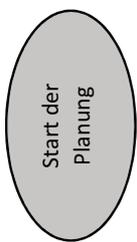
An  
die Die Autobahn GmbH des Bundes  
das Eisenbahn-Bundesamt  
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte,  
Samtgemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

## Zusammenarbeit zwischen Unternehmensträger und Flurbereinigungsbehörde





Legende



**Anlage 2**

Aus den Regelungen der Nummer 8.2.3 ergeben sich unterschiedliche Fallkonstellationen, für die folgende Vorgehensweisen festgelegt werden:

1. Die Verfahrenskosten wurden von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers festgelegt und die Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG ist erfolgt.

In diesen Fällen erfolgt keine Änderung der festgelegten Verfahrenskosten. Dies gilt auch bei einer späteren Änderung der Verfahrenskostenpauschale (VKP) durch den Bund.

2. Abschlüsse auf die Verfahrenskosten wurden von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers festgelegt und die Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG ist noch nicht erfolgt.

- a) Zahlungen durch den Unternehmensträger sind noch nicht erfolgt.

Zahlungen sind auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Festlegung gültigen VKP zu leisten.

- b) Abschlagszahlungen durch den Unternehmensträger wurden bereits geleistet vor einer Anpassung der VKP durch den Bund.

Da das Ziel der Besitzeinweisung noch nicht erreicht wurde, ist eine Anpassung der Verfahrenskosten für die noch offenen Anteile am bisherigen Gesamtbetrag vorzunehmen.

Eine Neuberechnung der gesamten Verfahrenskosten auf der Basis der Anpassung der VKP durch den Bund für die gesamte Verfahrensfläche ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Die VKP deckt den vom Unternehmensträger verursachten Verfahrenskostenanteil für alle Leistungen der Flurbereinigungsverwaltung in einem Verfahren nach § 87 FlurbG ab. Damit gilt, dass bei bereits gezahlten Abschlägen Verfahrenskosten vom Unternehmensträger in der jeweiligen Höhe verursacht und abgegolten wurden. Dies ist unabhängig von einer Neufestsetzung der VKP durch den Bund.

Beispiel:

Für 200 ha Verfahrensfläche sind 110 000 EUR Verfahrenskosten auf der Basis der bis zum 31. 12. 2019 geltenden VKP von 550 EUR/ha zu zahlen, von denen bereits 27 500 EUR bis zum 31. 12. 2019 bezahlt wurden. Dies entspricht einem Flächenanteil von 50 ha oder 25 %.

Somit wären nunmehr als Restbetrag die Verfahrenskosten für die verbliebenen 75 % der Verfahrensfläche, 150 ha, auf der Basis der ab dem 1. 1. 2020 geltenden VKP von 750 EUR/ha bis zum Tag der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG abzurechnen. Es ergibt sich hierfür ein Betrag von 112 500 EUR.

Insgesamt würden in diesem Beispielfall Verfahrenskosten von 27 500 EUR + 112 500 EUR = 140 000 EUR abgerechnet.

## **L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**

### **Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg**

**Bek. d. MB v. 2. 6. 2022 — 102-46105/4.5.2 —**

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg (MRH) vom 27. Februar 2017 (Kooperationsvertrag) vereinbaren die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Innovation, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Staatskanzlei, das Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für

Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, nach Zustimmung durch den Lenkungsausschuss der MRH die anliegenden Richtlinien und ihre Anwendung bei der Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der MRH.

Hamburg, den 02.06.2022

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft und Innovation  
Im Auftrage  
Dr. Rolf-Barnim Foth

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
— Staatskanzlei

Im Auftrag  
Peter Steen

Für das Land Niedersachsen  
Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Regionale Entwicklung

Im Auftrage  
Dr. Till Manning

Für das Land Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung

Sabine Kling

### **Anlage zur Ländervereinbarung zu den gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg**

Mit dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 1. Dezember 2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 20. September 2016 (Staatsvertrag) haben sich die beteiligten Länder zur Fortführung beziehungsweise Einrichtung des Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, des Förderfonds Hamburg/Niedersachsen und des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein sowie zur Bereitstellung von Zuwendungen verpflichtet.

#### **1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Durch die Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein soll die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der MRH erhöht, ihre Sichtbarkeit nach außen sowie der Zusammenhalt und die Kooperation innerhalb der Region gestärkt werden. Diese Richtlinien zielen auf die Förderung von Projekten, die die wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung der MRH als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben. Zudem soll die angestrebte weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnerinnen und -partnern unterstützt werden.

1.2 Die in den Ländern jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden gewähren zu den unter Nummer 1.1 genannten Zwecken Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie § 44 Landeshaushaltsordnungen und den diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften in den jeweils in den Ländern geltenden Fassungen. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten

— für den Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landes-

haushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV) und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern,

- für den Förderfonds Hamburg/Niedersachsen die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz,
- für den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) (VV-K zu § 44) und die §§ 116, 117 und 117a Landesverwaltungsgesetz,

soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Der Lenkungsausschuss bzw. die Bewilligungsbehörden der Länder entscheiden über die Gewährung der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zur Erreichung des Zuwendungszwecks werden insbesondere Projekte gefördert, die zur Umsetzung der im jeweils gültigen vom Regionsrat beschlossenen Strategischen Handlungsrahmen der MRH definierten strategischen Ziele der MRH beitragen.

2.2 Den Zuwendungszweck erfüllen insbesondere Projekte, die a) Handlungsansätze und Lösungen für regional bedeutsame Themenstellungen entwickeln,

- b) die innerregionale Zusammenarbeit durch Überwindung institutioneller Grenzen verbessern,
- c) einen hohen inhaltlichen Mehrwert für die MRH generieren,
- d) die MRH nach innen und außen profilieren,
- e) Innovations- oder Pilotcharakter für die MRH haben,
- f) Alleinstellungsmerkmale der MRH stärken,
- g) zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MRH beitragen,
- h) der Verbesserung der ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen in der MRH dienen,
- i) Kooperationen und Netzwerke initiieren und stärken,
- j) neben den Kommunal- und Landesverwaltungen auch Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region als Kooperationspartner einbinden,
- k) eine finanzielle Beteiligung Dritter oder andere öffentliche Förderungen vorweisen können.

2.3 Gefördert werden:

- a) Investive Projekte sowie deren Vorbereitung,
- b) Studien und Konzepte (zum Beispiel Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien, wissenschaftlich evaluierende Begleitung zur Weiterentwicklung und effizienten Ausgestaltung regionaler Kooperationsprozesse),
- c) nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH (metropolregionsbezogenes Marketing) oder für Projekte, die als Projekte nach dieser Richtlinie gefördert werden (projektbezogenes Marketing),
- d) Regional- oder Projektmanagements, sofern sie Bestandteil eines Leitprojektes der MRH nach Nummer 2.4 sind.

2.4 Der Lenkungsausschuss kann einzelne Projekte oder Projektgruppen zu Leitprojekten der MRH erklären (gemäß den Leitlinien für Leitprojekte vom 16. Dezember 2011). Für Leitprojekte und Projekte des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e. V. sollen grundsätzlich mehr als die Hälfte der jährlichen Fördermittel verwendet werden.

## 3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1 Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern:

Antragsberechtigt sind die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie deren Ämter und Gemeinden, die Landeshauptstadt Schwerin sowie der Regionale Planungsverband Westmecklenburg und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen:

Antragsberechtigt sind die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen sowie die Städte, Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.3 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein:

Antragsberechtigt sind die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn sowie die Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in den genannten Kreisen, die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.4 Der Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e. V. ist bei allen Förderfonds der MRH antragsberechtigt.

3.5 Antragsberechtigte können in die Durchführung eines Projektes weitere Beteiligte einbeziehen. Beteiligte an einem Projekt können sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts als auch natürliche Personen sein. Voraussetzung für die Anerkennung als Kooperationsprojekt ist, dass die Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung schließen und innerhalb der Kooperationsvereinbarung eine Antragsberechtigte oder ein Antragsberechtigter bestimmt wird, die/der federführend die Antragstellung an die beteiligten Förderfonds übernimmt.

Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten zu:

- Zweck der Kooperation,
- Beteiligte an der Kooperation,
- Aufgaben der einzelnen Beteiligten,
- Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten,
- Finanzierungsplan für die Umsetzung des Projektes,
- Geschäftsführung/Federführung,
- Beginn, Dauer, Kündigungsbestimmungen.

## 4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbar oder nachrangig als zinslose Darlehen (bedingt oder unbedingte rückzahlbar) gewährt. Die Darlehenskonditionen werden einzelfallbezogen vom Lenkungsausschuss beschlossen und von der Bewilligungsbehörde in einem Zuwendungsbescheid oder in einem Darlehensvertrag festgeschrieben.

Bei Projekten des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e. V. ist eine Vollfinanzierung möglich.

4.2 Höhe der Zuwendungen

4.2.1 Die Zuwendungen sollen einen Anreiz bieten, Projekte entsprechend dem Zuwendungszweck (gemäß Nummer 1) durchzuführen. Bei der Bemessung der Zuwendungen kann auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit regelmäßig verzichtet werden.

4.2.2 Projekte innerhalb von Leitprojekten nach Nummer 2.4 werden mit bis zu 80 Prozent, sonstige Projekte mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Bei Projekten des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e. V. werden die notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der bei EU, Bund, Ländern oder Anderen beantragten Förderungen zu 100 Prozent gefördert. Der Lenkungsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und Kooperationsvertrag im Einklang steht.

4.2.3 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderungen (Drittmittel) in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen. Die Mittel der Förderfonds sollen in der Regel die Restfinanzierung sicherstellen, das heißt gegebenenfalls Zuwendungen von Land, Bund und/oder EU und Anderen ergänzen. Zuwendungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

4.2.4 Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist mindestens ein Eigenanteil von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen. Dies gilt nicht für den Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e. V. Der Lenkungsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und Kooperationsvertrag im Einklang steht. Die Regelungen anderweitiger öffentlicher Förderungen zum Eigenanteil der Antragstellerin oder des Antragstellers sind zu beachten. Bei Einnahmen schaffenden Investitionen sind zu erwartende Einnahmen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller anzugeben und bei der Bestimmung der Höhe des Eigenanteils zu berücksichtigen. Sind für den Zweckbindungszeitraum Gewinne zu erwarten, so erhöht sich der Eigenmittelanteil entsprechend.

4.2.5 Bei Projekten, bei denen die Antragstellerin oder der Antragsteller federführend im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5 auftritt, werden die insgesamt von den Beteiligten der Kooperationsvereinbarung aufgebrauchten Mittel als Eigenanteil angesehen.

4.2.6 Eine Zuwendung darf im Einzelfall bewilligt werden, wenn die beantragte Zuwendung mindestens 10 000 Euro beträgt.

#### 4.3 Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

4.3.1 Es sind die Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und zur Erreichung des Zweckes unmittelbar entstehen.

4.3.2 Grundsätzlich sind nur die auf das Gebiet des jeweiligen Förderfonds entfallenden Ausgaben zuwendungsfähig. Wird der Zweck für das Gebiet des jeweiligen Förderfonds erfüllt, an den sich der Antrag richtet, dürfen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit nach Nummer 2.3 Buchstabe c auch an Standorten im Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH oder außerhalb der MRH erfolgen;
- b) Projekte mit Beteiligten aus dem Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH durchgeführt werden und diesen dadurch geringfügige Vorteile entstehen; sind damit messbare Ausgaben außerhalb des Gebiets des zuständigen Förderfondsträgers verbunden, können diese ausnahmsweise auch ohne Vorteilsausgleich als zuwendungsfähig anerkannt werden;
- c) Projekte mit Beteiligten außerhalb der MRH als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn:
  - deren Beteiligung von eindeutigem Nutzen für das Fördergebiet der MRH ist,
  - die Beteiligung in Form einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5 erfolgt,
  - Projektgegenstand insbesondere die räumliche Vernetzung und nicht die Verbesserung der örtlichen Infrastrukturausstattung außerhalb des Fördergebietes der MRH ist,
  - der für andere Beteiligte im Projekt erforderliche kommunale Eigenanteil erbracht wird und
  - der Anteil der Zuwendung für Beteiligte außerhalb der MRH 20 Prozent des Gesamtbetrages der Projektförderung nicht übersteigt.

4.3.3 Zuwendungsfähig für Projekte nach Nummer 2.3 Buchstabe a (Investive Projekte sowie deren Vorbereitung) sind insbesondere Ausgaben für:

- den Bau, den Umbau oder die Erweiterung von kommunaler Infrastruktur,

- die zugehörigen Planungen,
- projektbezogenes Marketing, jedoch bis maximal 10 Prozent der insgesamt anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Zuwendungen für investive Projekte ist Voraussetzung, dass Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger und Eigentümerinnen oder Eigentümer identisch sind oder dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger über eigentumsgleiche Rechte (z. B. grundbuchlich verliehene Nutzungsrechte, Erbbaurechte) oder Langzeitverträge verfügt. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist (in der Regel 15 Jahre) umfassen.

4.3.4 Zuwendungsfähig für Projekte nach Nummer 2.3 Buchstabe b (Studien und Konzepte) sind insbesondere Ausgaben für:

- spezielle Erhebungen,
- Markt- und Standortanalysen,
- Konzeptionierung von Projekten und Machbarkeitsstudien.

4.3.5 Zuwendungsfähig für Projekte nach Nummer 2.3 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind insbesondere Ausgaben für:

- Erstellung und Druck von nachhaltigen Printerzeugnissen (zum Beispiel Karten und Broschüren),
- die Konzeption und die erstmalige Einrichtung von Webpräsenzen,
- projektbezogenes Marketing, jedoch bis maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Messepräsentationen für die gesamte MRH.

4.3.6 Zuwendungsfähig für Projekte nach Nummer 2.3 Buchstabe d (Regionalmanagements) sind insbesondere Ausgaben für:

- Leistungen der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzungsbegleitung sowie der Moderation,
- Personal, das für die Durchführung des zuwendungsfähigen Projektes eingestellt wurde oder für Stammpersonal, wenn hierdurch eine Neueinstellung außerhalb des Projektes notwendig wird. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden verpflichtenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Zuwendungsgebers. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem einschlägigen abweichenden verpflichtenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden,
- notwendige Büroausstattungen, sofern diese Ausgaben zusätzlich entstehen.

4.3.7 Für alle Projekte nach Nummer 2.3 werden Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops usw.) wie Bewirtung, Veranstaltungsraum, Technik, Honorare und Aufwandsentschädigungen für externe Fachreferentinnen/Fachreferenten in angemessener Höhe als zuwendungsfähig anerkannt.

4.3.8 Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Anschaffung oder Anmietung von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen,
- Anschaffung oder Herstellung von Kunst-, Dekorations- und Sammlerstücke,
- Grunderwerb,
- immaterielle Vermögenswerte wie Lizenzen, Patente,
- Raummieten für projektinterne Sitzungen und Dienstbesprechungen,
- Reparaturen und Ersatzbeschaffungen,
- Unterhaltungsmaßnahmen für Infrastruktur,
- Versicherungen,

- Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerinnen oder der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist,
- Verdienstausschlagkosten,
- gewährte Skonti und Rabatte.

4.3.9 Die Realisierung von Projekten im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (zum Beispiel Public-Private-Partnership — PPP) ist zuwendungsfähig, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller Eigentümerin oder Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Bei Antragstellung ist die Wirtschaftlichkeit des gewählten Finanzierungsmodells im Vergleich zur kommunalen Durchführung darzustellen sowie die Einhaltung des Vergaberechtes nachzuweisen.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Abweichend von der niedersächsischen Vorschrift Nummer 7.2 VV-Gk wird der Mittelverwendungszeitraum auf drei Monate ab Auszahlung festgelegt.

5.2 Abweichend von der schleswig-holsteinischen Vorschrift Nummer 8.8 VV-K zu § 44 ist von einer Rückforderung regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro nicht übersteigt.

5.3 Abweichend von den VV und VV-K, VV-Gk und VV-K zu § 44 dürfen bei mehrjährigen länderübergreifenden Leitprojekten die bewilligten Zuwendungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten ausgezahlt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendungen innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

5.4 Geförderte Projekte unterliegen folgenden Zweckbindungsfristen ab Fertigstellung:

- bauliche Anlagen 15 Jahre,
- technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände fünf Jahre.

5.5 Bei Kooperationsprojekten gemäß Nummer 3.5 ist eine vollständige oder teilweise Weiterleitung der Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger an Dritte zur Umsetzung des Zweckbindungszwecks mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid möglich. Abweichend von der mecklenburg-vorpommerschen Vorschrift Nummer 12.1 VV, der niedersächsischen Vorschrift Nummer 12.1 VV-LHO und der schleswig-holsteinischen Vorschrift Nummer 12 VV-K zu § 44 stellt die zweckbestimmte Weitergabe der Zuwendungen nicht bereits die Erfüllung des Zweckbindungszwecks dar.

5.6 Bei P+R- und B+R-Anlagen dürfen die Einnahmen innerhalb des Zweckbindungszeitraums die Unterhaltungsausgaben nicht übersteigen.

5.7 Für Projekte des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e. V. finden die unter Nummer 1.2 genannten Vorschriften entsprechend Anwendung.

## 6. Bewilligungsverfahren

### 6.1 Bewilligungsbehörden

6.1.1 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern ist die Ministerpräsidentin — Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern.

6.1.2 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Niedersachsen ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

6.1.3 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

6.1.4 Die unter der Nummer 6.1 genannten Bewilligungsbehörden binden in ihre Arbeit die Freie und Hansestadt

Hamburg ein, indem sie Entscheidungsvorlagen für den Lenkungsausschuss mit der Behörde für Wirtschaft und Innovation abstimmen.

6.1.5 Die unter der Nummer 6.1 genannten Bewilligungsbehörden dokumentieren, zu welchen Kriterien bzw. Projektarten der Nummern 1.1, 2.1 und 2.3 ein Antrag zugeordnet wurde.

### 6.2 Förderfondsübergreifende Projekte

6.2.1 Bei einem förderfondsübergreifenden Projekt beteiligen sich die jeweiligen Förderfonds anteilig. Der Anteil der Zuwendung aus dem jeweiligen Förderfonds ist je nach Einzelfall zu ermitteln und zu begründen.

In der Regel sind als Kriterien

- a) der Anteil der Eigenmittel der Antragstellerin/des Antragstellers oder
  - b) der Flächenanteil oder
  - c) der Einwohneranteil
- zu Grunde zu legen.

6.2.2 Die an der Gewährung der Zuwendung beteiligten Bewilligungsbehörden haben sich über die zuwendungsrechtlichen Zuwendungsmodalitäten zu einigen. Es ist Einvernehmen herzustellen über

- die Bewilligungsbehörde,
- das zu finanzierende Projekt,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Höhe der Zuwendungen,
- die Anteile nach Nummer 6.2.1 der einzelnen Förderfonds an der Gesamtzuwendung,
- die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung (möglichst nur einer) fachlich zuständigen technischen Verwaltung.

Darüber hinaus soll Einvernehmen in allen sonst bedeutsamen Fragen hergestellt werden. Diese gemeinsam vereinbarten zuwendungsrechtlichen Zuwendungsmodalitäten fließen in eine Beschlussvorlage für den Lenkungsausschuss ein. Kann kein Einvernehmen zu den o. g. Punkten hergestellt werden, so werden dem Lenkungsausschuss in der Beschlussvorlage Varianten vorgeschlagen.

6.2.3 Bei einem förderfondsübergreifenden Projekt, an dem sich Antragsberechtigte für zwei oder alle drei Förderfonds beteiligen, ist eine antragsberechtigte Beteiligte oder ein antragsberechtigter Beteiligter nicht nur bei ihrem/seinem jeweiligen Förderfonds antragsberechtigt, sondern abweichend von den Nummern 3.1 bis 3.3 (Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger) auch bei allen weiteren beteiligten Förderfonds, wenn die Projektpartnerinnen oder die Projektpartner eine Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5 schließen und eine Antragsberechtigte oder ein Antragsberechtigter bestimmt wird, die/der federführend die Antragstellung an die beteiligten Förderfonds übernimmt.

## 7. Antragsverfahren

### 7.1 Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern:

Anträge sind unter Nutzung des auf der Internetseite der MRH abrufbaren Formulars der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin und der Behörde für Wirtschaft und Innovation in Hamburg jeweils einmal in Papierform und einmal elektronisch zur Prüfung vorzulegen. Zusätzlich ist der Antrag der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg einmal elektronisch zur Information zu übersenden. Die Antragstellung erfolgt über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller bestätigt, dass die erforderlichen Eigenmittel und die mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit ihrer oder seiner dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Ist die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers gefährdet oder weggefallen, ist dem Antrag eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Ziffer 1.1.2 VV-K beizufügen. Abweichend von VV Nr. 13.1 i. V. m. VV-K Nr. 1.1.2 zu § 44 LHO M-V ist

mit dem Zuwendungsantrag nicht zwingend ein Rubikon-Auszug vorzulegen.

#### 7.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen:

Anträge sind unter Nutzung des auf der Internetseite der MRH abrufbaren Formulars der Geschäftsstelle im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg und der Behörde für Wirtschaft und Innovation in Hamburg jeweils einmal in Papierform und einmal elektronisch zur Prüfung vorzulegen. Zusätzlich ist der Antrag der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg einmal elektronisch zur Information zu übersenden. Anträge von kreisangehörigen Kommunen sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen das Projekt und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

#### 7.3 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein:

Anträge sind unter Nutzung des auf der Internetseite der MRH abrufbaren Formulars der Geschäftsstelle im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in Kiel und der Behörde für Wirtschaft und Innovation in Hamburg jeweils einmal in Papierform und einmal elektronisch zur Prüfung vorzulegen. Zusätzlich ist der Antrag der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg einmal elektronisch zur Information zu übersenden. Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Kreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen das Projekt und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

#### 7.4 Förderfondsübergreifende Projekte

Anträge zu förderfondsübergreifenden Projekten sind gleichlautend bei den jeweiligen Förderfonds-Geschäftsstellen zu stellen. Anträge sind unter Nutzung des auf der Internetseite der MRH abrufbaren Formulars der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin, der Geschäftsstelle im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, der Geschäftsstelle im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in Kiel und der Behörde für Wirtschaft und Innovation in Hamburg jeweils einmal in Papierform und einmal elektronisch zur Prüfung vorzulegen. Zusätzlich ist der Antrag der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg einmal elektronisch zur Information zu übersenden. Die Regelungen nach den Nummern 7.1 bis 7.3 zur Beteiligung sind zu beachten.

#### 8. Inkrafttreten, Befristung, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2022 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1237

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Bewältigung des Strukturwandels und Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Steinkohle am Standort Wilhelmshaven (RL Strukturhilfen WHV)**

Erl. d. MB. v. 31. 8. 2022 — 102-06025 —

— VORIS 28010 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund das Land Niedersachsen im Rahmen seiner Zuständigkeit und stellt ihm bis einschließlich 2038 finanzielle Mittel für den Steinkohlekraftwerkstandort Wilhelmshaven zur Verfügung. Das Land gewährt diese Mittel zur Verbesserung der räumlich-strukturellen Entwicklung des Steinkohlekraftwerkstandortes Wilhelmshaven nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO als Zuwendungen. Zweck der Förderung sind die Bewältigung des Strukturwandels und Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Steinkohle im Fördergebiet.

1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt gemäß den Regelungen

- a) des InvKG,
- b) der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Strukturhilfen gemäß Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 9. 8. 2021 (Verwaltungsvereinbarung),
- c) der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-Gk, ANBest-P),
- d) der Vereinbarung über die Umsetzung des Strukturwandels im Zuge des Kohleausstiegs und zur Durchführung der Strukturhilfen gemäß Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Wilhelmshaven vom 21. 12. 2021 (Umsetzungsvereinbarung),
- e) der beihilferechtlichen Bestimmungen (siehe **Anlage**), in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Fördergebiet ist die Stadt Wilhelmshaven. Strukturhilfemaßnahmen in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden und Gemeindeverbänden können gefördert werden, sofern diese Maßnahmen geeignet sind, den Förderzweck zu erreichen und im Einvernehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften durchgeführt werden.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Bund stellt dem Land Fördermittel in drei Förderperioden zur Verfügung:

- Förderperiode 1: 2021 bis 2026,
- Förderperiode 2: 2027 bis 2032,
- Förderperiode 3: 2033 bis 2038.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendung wird für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

- 2.1.1 wirtschaftsnahe Infrastruktur, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
- 2.1.2 Verkehr, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 2.1.3 öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
- 2.1.4 Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
- 2.1.5 Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
- 2.1.6 touristische Infrastruktur,
- 2.1.7 Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
- 2.1.8 Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,
- 2.1.9 Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; die Verpflichtungen des Unternehmers nach Bergrecht bleiben unberührt.

2.2 Förderfähig sind auch Investitionen, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgabe über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für die Ausgaben des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren als Öffentlich Private Partnerschaft (Vorabfinanzierungs-ÖPP).

- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 2.3.1 bei wirtschaftsnaher Infrastruktur Investitionen für öffentliche Verkehrswege,
- 2.3.2 Verkehrsinvestitionen im Bereich von Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen,
- 2.3.3 nicht investive Maßnahmen. Eine Förderung über andere Bundesprogramme ist möglich.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Stadt Wilhelmshaven, ebenso die unmittelbar angrenzenden Gemeinden Sande, Schortens, Wangerland und der Landkreis Friesland.

3.2 Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, oder öffentliche Aufgaben in einem der unter Nummer 2 genannten Förderbereiche erfüllen. Die Zuwendungsempfänger können sich bei der Umsetzung des Vorhabens im Rahmen einer geeigneten Rechtsbeziehung eines Privaten bedienen.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen und/oder steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antrag ist förderfähig, wenn er vollständig sowie formgerecht eingereicht wurde, die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und eine einvernehmliche Entscheidung des Runden Tisches gemäß Umsetzungsvereinbarung (siehe Nummer 1.2 Buchst. d) getroffen wurde.

Förderfähig sind nur Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind und für die angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den Anforderungen des § 7 LHO durchgeführt wurden.

4.2 Für die Beurteilung der Förderwürdigkeit der Anträge soll die Bewilligungsbehörde folgende Qualitätskriterien zugrunde legen:

- 4.2.1 Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Fördergebiet,
- 4.2.2 Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im Fördergebiet,
- 4.2.3 Nutzbarkeit der Investitionen unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen,
- 4.2.4 Vereinbarkeit der Investitionen mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

4.3 Zuwendungen werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt (Zusätzlichkeit). Eine Investition ist nicht zusätzlich, wenn ihre Finanzierung Bestandteil eines bereits beschlossenen Haushalts ist.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die beim Antragsteller durch das Vorhaben ausgelöst werden und ihm ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Dazu gehören auch Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen für Planung und Projektsteuerung (Baunebenkosten) einschließlich vorbereitender Machbarkeitsstudien. Ausgaben für den Erwerb von Flächen nach Nummer 2.1.1 sind mit höchstens 10 %

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit der Antragsteller nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- oder Zwischenfinanzierung entstehen, auch für Leasing/Mietkauf sowie Personal- und Sachausgaben des Projektträgers.

5.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 50 000 EUR werden nicht gefördert. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

5.4 Die Vorhaben dürfen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach den Artikeln 91 a, 91 b, 104 b oder 104 c GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Der nach § 6 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung bestimmte Finanzierungsanteil an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für bauliche Anlagen 15 Jahre, bei Ausstattungen und Geräten 5 Jahre. Der Zeitraum beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises und endet zum 31. Dezember des letzten Jahres der Zweckbindungsfrist.

6.2 Die Bewilligungsbehörde gibt dem Zuwendungsempfänger auf, auf die Förderung, z. B. auf Bauschildern und nach Fertigstellung, in geeigneter Weise hinzuweisen.

6.3 Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs nach Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 BHO sowie die Prüfrechte des LRH i. S. des § 91 LHO bleiben unberührt.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das für das Fördergebiet zuständige ArL Weser-Ems.

7.3 Antragsvordrucke werden in elektronischer Form von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite zum Download angeboten. Anträge auf Zuwendung sind nur in schriftlicher Form zugelassen.

7.4 Die Bewilligungsbehörde stellt die Prüfung und Dokumentation aller Bewilligungsvoraussetzungen sicher. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auf allen Ebenen der Förderung sowie im Hinblick auf sämtliche mögliche Begünstigte vor Bewilligung der Zuwendungen vorliegen.

7.5 Zur Erfüllung der in der Verwaltungsvereinbarung (siehe Nummer 1.2 Buchst. b) festgeschriebenen Regelungen gegenüber dem Bund ergeben sich folgende Melde- und Berichtspflichten der Bewilligungsbehörde gegenüber dem MB:

7.5.1 Die Bewilligungsbehörde übersendet dem MB eine Übersicht der geprüften förderfähigen Anträge mit Angaben zum Fördergegenstand, zum Träger des Vorhabens, zu den Investitionskosten sowie zu den Förderbeträgen.

7.5.2 Jährlich jeweils zum 1. Juni legt die Bewilligungsbehörde dem MB einen Bericht vor, in dem die Zusätzlichkeit der Investitionen für jedes geförderte Vorhaben dargestellt ist.

7.5.3 Die Bewilligungsbehörde übersendet dem MB jeweils zum 1. Juni eines Jahres eine zusammenfassende Liste der Vorhaben zum Stand 31. März des Jahres und jeweils zum 1. Dezember eines Jahres eine zusammen-

fassende Liste der Vorhaben zum Stand 30. September des Jahres jeweils differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit Angaben über die Anzahl der Projekte, die Höhe des Investitionsvolumens, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung für den jeweiligen Finanzplanzeitraum nach Jahresfälligkeiten aufgeschlüsselt und die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter.

- 7.5.4 Die Bewilligungsbehörde übersendet dem MB jeweils zum 1. Februar und 1. September eines Jahres — erstmals zum 1. 9. 2022 — je eine Übersicht über die abgeschlossenen Vorhaben des Vorjahres, aus denen sich die zweckentsprechende Mittelverwendung ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:
- Bestätigung, dass das Vorhaben einem Fördergebiet gemäß § 12 InvKG zugutekommt,
  - Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenzzschlüssels,
  - Förderbereich gemäß § 7 der Verwaltungsvereinbarung,
  - Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
  - Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 9 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung handelt,
  - Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, der förderfähigen Ausgaben, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
  - Bestätigung, dass die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung eingehalten sind.

Das MB kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen.

- 7.5.5 Nach Abschluss aller Maßnahmen, spätestens zum 1. 6. 2039 übermittelt die Bewilligungsbehörde dem MB eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Vorhaben.

7.6 Nicht abgeflossene Mittel können auch noch bis zu drei Jahre nach dem Ende der Förderperioden 1 und 2 gemäß Nummer 1.4 verausgabt und abgerechnet werden, wenn das Projekt in seiner Hauptsache vor dem Ende des Förderzeitraumes beendet wurde.

7.7 Im Jahr 2038 können Fördermittel nur für Projekte nach Nummer 2.1 dieser Richtlinien eingesetzt werden, die bis zum 31. 12. 2038 vollständig abgenommen und bis zum 31. 12. 2039 vollständig abgerechnet wurden.

Fördermittel für Projekte nach Nummer 2.2 können bis zum 31. 12. 2038 beantragt werden, wenn bis zum 31. 12. 2039 die Abnahme und Abrechnung erfolgt.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 31. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2039 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) dürfen wegen der Geltungsdauer der in der Anlage dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

An das

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Nachrichtlich:

An

die Stadt Wilhelmshaven

die Gemeinde Sande

die Gemeinde Schortens

die Gemeinde Wangerland

den Landkreis Friesland

die übrigen Ämter für regionale Landesentwicklung

die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

## Anlage

(zu Nummer 1.2 Buchst. e)

### Berücksichtigung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts

Die Einhaltung der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts werden vor Bewilligung für jede beabsichtigte Zuwendung gesondert geprüft und dokumentiert (Nummer 7.4 dieses Erl.). Hierfür kann folgendes Schema verwendet werden.

#### 1. Rechtsgrundlagen

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, kann diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen insbesondere der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgeb Bestimmungen gewährt werden:

- 1.1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270, S. 39),
- 1.2 2012/21/EU: Beschluss der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 S. 3),
- 1.3 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3),
- 1.4 Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1),
- 1.5 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15),
- 1.6 Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. 12. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 369 S. 37), geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15),
- 1.7 Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 51 I S. 1),
- 1.8 Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. 6. 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 S. 45), geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15).

Besonders zu beachten ist die jeweilige Geltungsdauer dieser Rechtsgrundlagen. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass für jede Zuwendung eine gültige beihilferechtliche Rechtsgrundlage vorliegt.

**2. Ausschluss bestimmter Unternehmen von der Förderung**

Soweit Zuwendungen auf den beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014 sowie Nr. 1388/2014 gewährt werden, dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Zudem ist zu beachten, dass die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014 sowie Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen ist.

**3. Beihilfeshöchstintensitäten**

Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung dürfen die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden. Auch Beihilfeshöchstbeträge und -höchstgrenzen sind zu prüfen und einzuhalten.

**4. Beihilfekategorien**

Jedes Vorhaben ist einer der drei nachfolgenden Beihilfekategorien zuzuordnen. Die für die jeweilige Kategorie geltenden Vorgaben sind zu beachten

**4.1 Beihilfekategorie 1 — Beihilfefreie Vorhaben**

Hierzu zählen Vorhaben, die beihilfefrei sind, das heißt, nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Maßstab dieser Prüfung ist die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (ABl. EU Nr. C 262 v. 19. 7. 2016 S. 1).

**4.2 Beihilfekategorie 2 — De-minimis-Vorhaben**

Hierzu zählen Vorhaben, die nicht unter Beihilfekategorie 1 fallen, die aber sämtliche Voraussetzungen der einschlägigen De-minimis-Verordnung einhalten.

Anwendungshinweise (nicht abschließend):

Voraussetzungen der sog. allgemeinen De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013) sind insbesondere: Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5 und Überwachung gemäß Artikel 6). Die Bewilligungsbehörde prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

Der vorgenannte Höchstbetrag setzt grundsätzlich voraus, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigt, Artikel 3 VO (EU) Nr. 1407/2013. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht übersteigen. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

Bei sog. DAWI-De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, darf der Gesamtbetrag in drei Steuerjahren 500 000 EUR nicht übersteigen, vergleiche Verordnung (EU) Nr. 360/2012.

Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, sind ausgeschlossen.

Die De-minimis-Förderung wird erst gewährt, nachdem der Zuwendungsgeber von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die eine der De-minimis-Verordnungen gilt.

**4.3 Beihilfekategorie 3 — Beihilfebehaftete Vorhaben**

Im Rahmen dieser Richtlinien können auch Vorhaben gefördert werden, die dem EU-Beihilferecht unterliegen und nicht nach einer De-minimis-Verordnung gewährt werden. Auch in diesem Fall ist jeweils eine beihilferechtliche Einzelfallprüfung erforderlich. Es sind dabei nur Vorhaben förderfähig, die im Rahmen einer Freistellungsverordnung o. Ä. gefördert werden können (siehe Nummer 1 Rechtsgrundlagen). Zusätzlich zu den Voraussetzungen dieses Erl. sind auch sämtliche Voraussetzungen der gewählten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage vor Bewilligung sorgfältig zu prüfen, umzusetzen und zu dokumentieren. Auch etwaige bestehenden Anzeige- und Berichtspflichten sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erfüllen (z. B. State Aid Notification Interactive [SANI2]-, Transparency Award Module [TAM]-, State Aid Reporting Interactive [SARI]-Instrumente).

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Anerkennung der „Stiftung Gnadenhof Pferdeoase“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 16. 8. 2022  
— 2.02-11741-11 (029) —**

Mit Schreiben vom 16. 8. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 29. 7. 2022 die „Stiftung Gnadenhof Pferdeoase“ mit Sitz in der Gemeinde Ovelgönne gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Tierschutz.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Gnadenhof Pferdeoase  
Friedrich-Rüder-Straße 30  
26939 Ovelgönne.

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1244

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers****Errichtung des Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeindeverbandes Friedland/Obernjesa****Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 16. 3. 2022**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Regionalgesetz ordnen wir Folgendes an:

## § 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Friedland/Obernjesa“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Atzenhausen in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ballenhausen in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Deiderode in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde Dramfeld in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Elkershausen in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Friedland in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Schnees in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Klein Schnees in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Obernjesa in Rosdorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reckershausen in Friedland und
- die Evangelisch-lutherische Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Kirchenkreis Göttingen).

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1245

**Errichtung des Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeindeverbandes Friedland/Leine****Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 21. 7. 2022**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Regionalgesetz ordnen wir Folgendes an:

## § 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Friedland/Leine“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Elkershausen in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Friedland in Friedland,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode in Friedland und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reckershausen in Friedland (Kirchenkreis Göttingen).

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1245

**Landeswahlleiterin****Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen  
für die Landtagswahl in Niedersachsen am 9. 10. 2022****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 18. 8. 2022 — LWL 11411/2. 3. 9 —**

Bezug: Bek. v. 25. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 309)

Die Nummern 1, 2, 3, 8, 20, 21, 22, 44, 46, 47, 49, 71 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail			
1 2 3	Braunschweig-Nord Braunschweig-Süd Braunschweig-West	Erster Stadtrat Geiger	stellvertretender Referatsleiter Walther	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-1 b: 0531 470-4141 c: wahlen@braunschweig.de			
8	Helmstedt				Erster Kreisrat Wendt	Beschäftigter Knoblich	38350 Helmstedt Südertor 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1661 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de
20 21 22	Hildesheim Sarstedt/ Bad Salzdetfurth Alfeld				Kreisoberamtsrat Voß	Leitender Kreisver- waltungsdirektor Rosemann	31134 Hildesheim Marie-Wagenknecht-Straße 3 a: 05121 309-2241 b: 05121 309-952241 c: wahlen@landkreishildesheim.de
44	Bergen	Kreisrat Reimchen	Kreisverwaltungs- oberrat Carteuser	29221 Celle Trift 28 a: 05141 916-9103 b: 05141 916-39103 c: katrin.lenz@lkcelle.de			
46	Uelzen	Landrat Dr. Blume	Dezernentin Dr. Baumgarten	29525 Uelzen Albrecht-Thaer-Straße 101 a: 0581 82-0 b: 0581 82-442 c: info@landkreis-uelzen.de			
47	Elbe	Landrätin Schulz	Erster Kreisrat Schermuly	29439 Lüchow (Wendland) Königsberger Straße 10 a: 05841 120-239 b: 05841 120-88200 c: wahlen@luechow-dannenberg.de			
49	Lüneburg	Stadtrat Moßmann	Städtischer Oberrat Bahr	21335 Lüneburg Am Ochsenmarkt 1 a: 04131 309-3698 b: 04131 309-553698 c: markus.hellfeuer@stadt.lueneburg.de			
71	Wesermarsch	Fachbereichsleiterin Würger	Kreisamtmann Sturm	26919 Brake Poggenburger Straße 15 a: 04401 927-0 b: 04401 927-339 c: wahlen@lkbra.de			

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Leine  
(km 102,024 bis km 64,700) und ihrer Verzweigung  
Schneller Graben/Ihme in der Region Hannover**

**Bek. d. NLWKN v. 31. 8. 2022  
— 62023-02-27 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Leine (km 102,024 bis km 64,700) und ihrer Verzweigung Schneller Graben/Ihme überschwemmt wird, ermittelt und in 15 Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete sind ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 388), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Die bisherige vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine und Ihme vom 26. 1. 2011 verliert mit dem Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung in den hier betroffenen Gewässerabschnitten der Leine (km 102,024 bis km 64,700) und ihrer Verzweigung Schneller Graben/Ihme ihre Gültigkeit.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Laatzen, der Stadt Hemmingen, der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Seelze und der Stadt Garbsen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage 1**) beziehungsweise 1 : 45 000 (**Anlage 2**) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden bei der

Region Hannover,  
Untere Wasserbehörde,  
Wilhelmstraße 1,  
30171 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 4

NWG i. V. m. § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,  
An der Scharlake 39,  
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich 6 —,  
Rudolf-Steiner-Straße 5,  
38120 Braunschweig,

oder beim

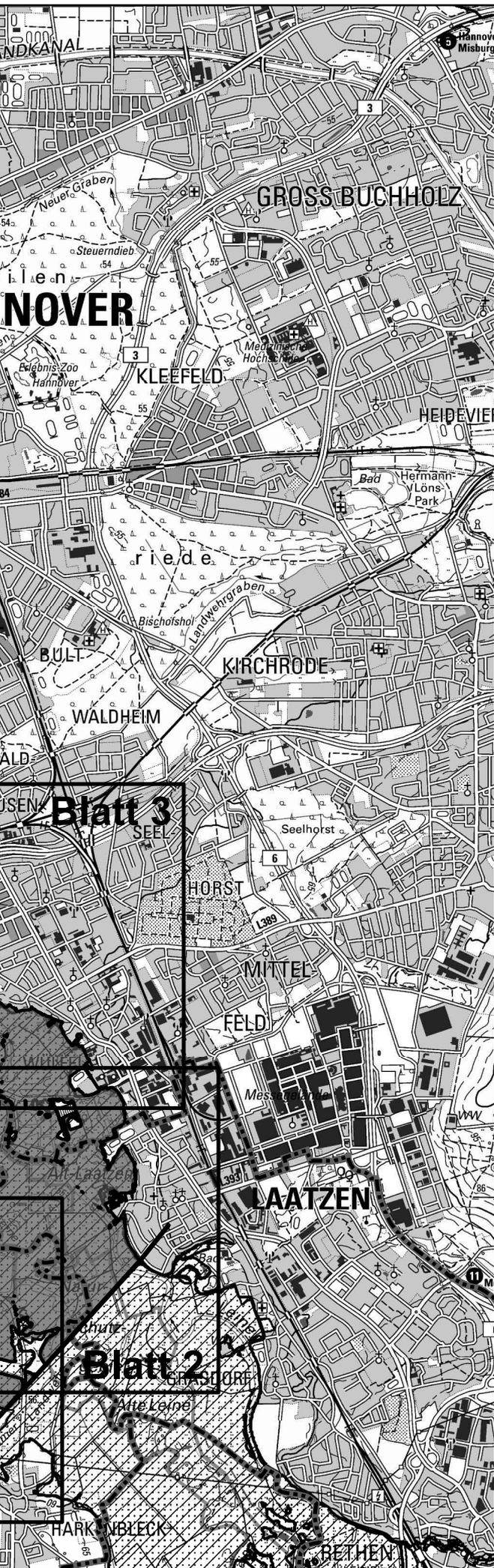
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1247





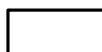
Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
**NLWKN**

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine (km 102,024 bis km 64,700) und ihrer Verzweigung Schneller Graben / Ihme in der Region Hannover

## Übersichtskarte 1

Bek. d. NLWKN v. 31.08.2022  
AZ: 62023/2/27

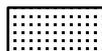
### Legende

 Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

 Verfahrensgrenze

#### Nachrichtlich

 bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

 bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

#### Verwaltungsgrenzen

 Landkreisgrenze

 Gemeindegrenze



1:50.000

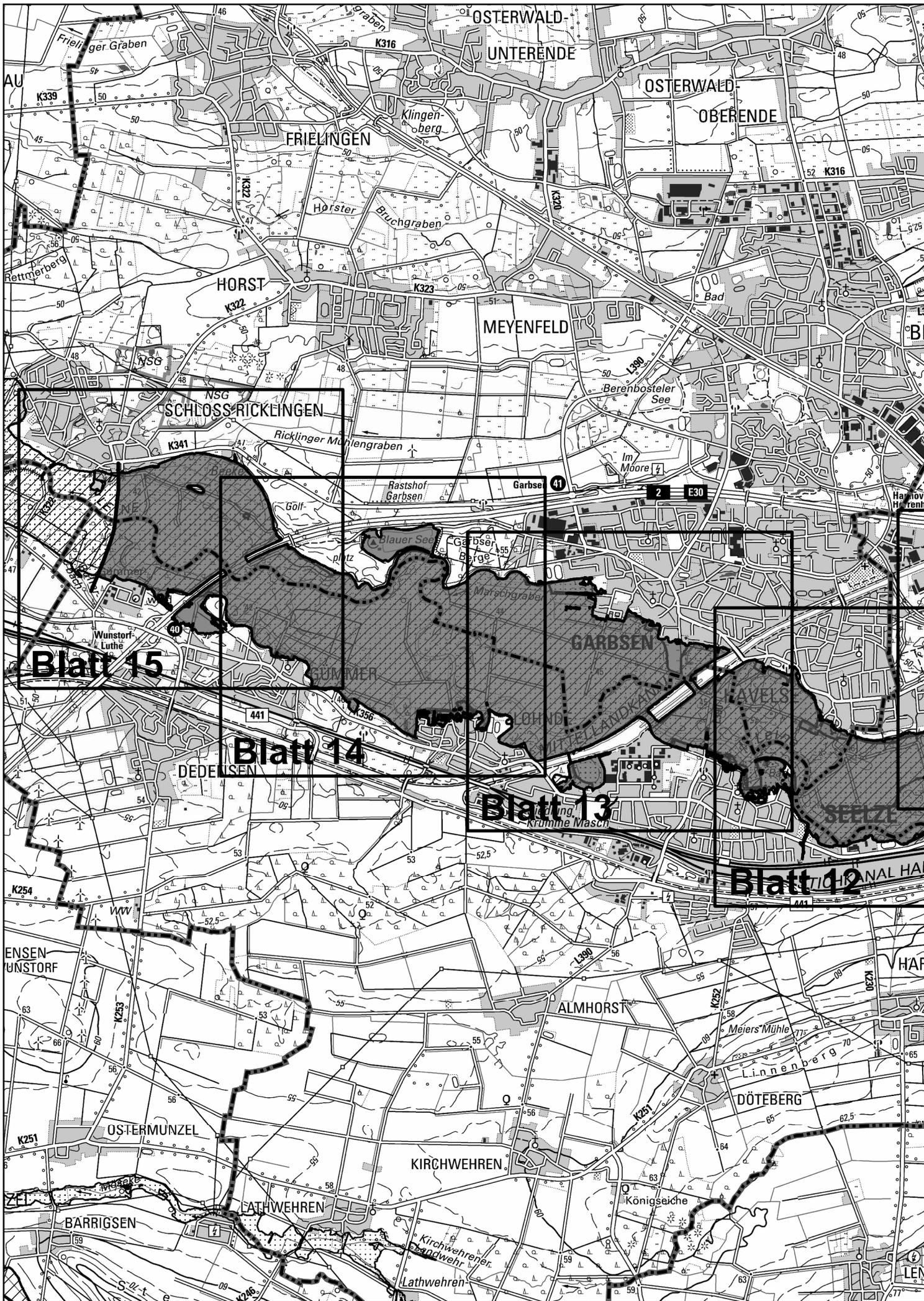


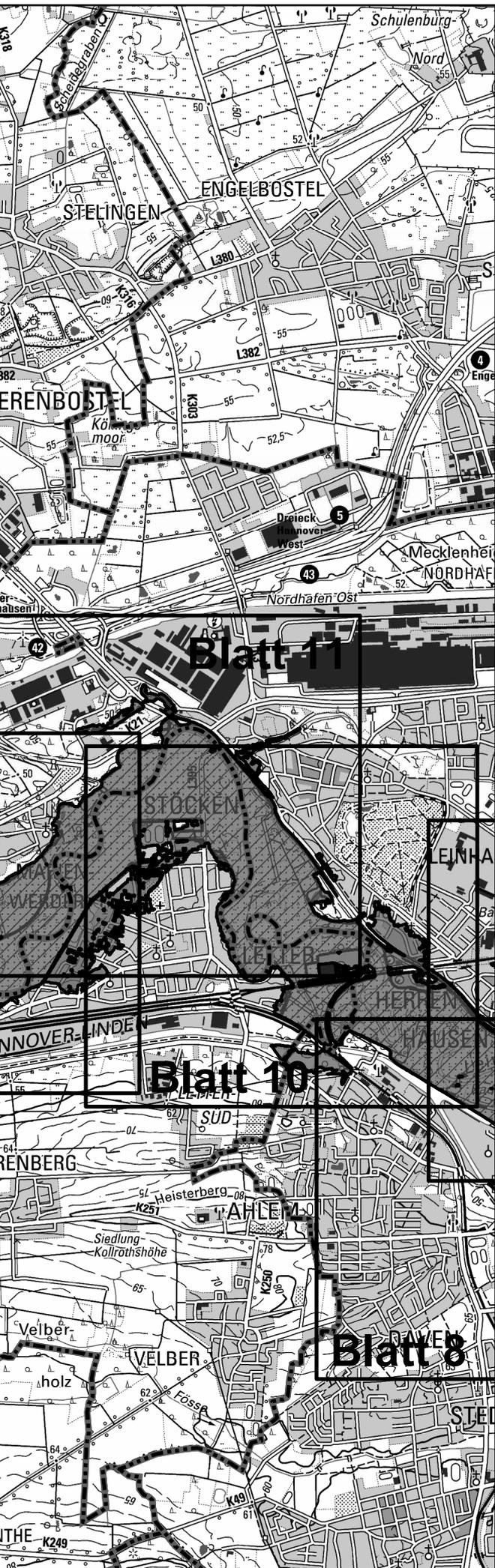
Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2022



Hildesheim, 09.08.2022





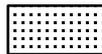
Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine (km 102,024 bis km 64,700) und ihrer Verzweigung Schneller Graben / Ihme in der Region Hannover

## Übersichtskarte 2

Bek. d. NLWKN v. 31.08.2022  
AZ: 62023/2/27

### Legende

-  Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
- Nachrichtlich**
-  bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
-  bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Verwaltungsgrenzen**
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:45.000



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2022



Hildesheim, 09.08.2022

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Froneri Schöller Produktions GmbH, Uelzen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 31. 8. 2022  
— 4.1-LG 027209246/LG 21-083 Ma —**

Bezug: Bek. v. 1. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 705)

Die Firma Froneri Schöller Produktions GmbH, Hamburger Straße 4, 29525 Uelzen, hat am 17. 12. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speiseeis (Nummer 7.34.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 29525 Uelzen, Hamburger Straße 4, Gemarkung Molzen, Flur 1, Flurstück 23/7, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für

**Donnerstag, den 29. 9. 2022, ab 18.00 Uhr,  
am Anlagenstandort,  
Hamburger Straße 4,  
29525 Uelzen,**

geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Froneri Schöller Produktions GmbH nicht stattfindet. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1252

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze**  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 21. 7. 2022  
— 1 BvR 469/20 —  
— 1 BvR 470/20 —  
— 1 BvR 471/20 —  
— 1 BvR 472/20 —

## Impfnachweis (Masern)

- Das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern nicht ohne rechtfertigenden Grund eingreifen darf. In der Beziehung zum Kind bildet aber das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung.
- Die Entscheidung über die Vornahme von Impfungen bei entwicklungsbedingt noch nicht selbst entscheidungsfähigen Kindern ist ein wesentliches Element der elterlichen Gesundheitsvorsorge und fällt in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Bei der Ausübung der am Kindeswohl zu orientierenden Gesundheitsvorsorge für ihr Kind sind die Eltern jedoch weniger frei, sich gegen Standards medizinischer Vernünftigkeit zu wenden, als sie es kraft ihres Selbstbestimmungsrechts über ihre eigene körperliche Integrität wären.
- Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wird nicht vom Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erfasst.

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1252

**Staatsgerichtshof**

**Leitsätze**  
zum Beschluss vom 17. 8. 2022  
— StGH 3/22 —

- Nach § 36 a Abs. 2, § 12 NStGHG i. V. m. § 23 Abs. 1 BVerfGG sind Nichtanerkennungsbeschwerden innerhalb von vier Tagen zu begründen und die erforderlichen Beweismittel anzugeben. Soweit die ablehnende Entscheidung des Landeswahlausschusses darauf gestützt wird, dass die Vereinigung nicht die Kriterien der Parteieigenschaft erfülle, obliegt es der Beschwerdeführerin, sich

mit den Kriterien des § 2 PartG auseinanderzusetzen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören zumindest die Parteisatzung und das Programm sowie bei einer geringen Mitgliederzahl Ausführungen und Nachweise für ein tatsächliches Hervortreten in der Öffentlichkeit.

- Auch im Nichtanerkennungsbeschwerdeverfahren müssen Beschwerdeführer ein Rechtsschutzinteresse für eine Sachentscheidung haben. Daran fehlt es u. a. dann, wenn die Beschwerdeführerin aus anderen Gründen als wegen ihrer Nichtzulassung als wahlvorschlagsberechtigte Partei an einer Wahlteilnahme gehindert ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Beschwerdeführerin nicht mehr innerhalb der gesetzlichen Frist Kreis- und/oder Landeswahlvorschläge einreichen kann.

**Beschluss**

In dem Nichtanerkennungsbeschwerdeverfahren der Vereinigung ...

vertreten durch ... und ...

— Beschwerdeführerin —

beteiligt:

Niedersächsischer Landeswahlausschuss, vertreten durch die Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover

wegen Versagung der Anerkennung als Partei

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung am 17. August 2022 beschlossen:

Die Nichtanerkennungsbeschwerde wird verworfen.

**Gründe****A.**

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Versagung der Anerkennung als Partei für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022.

**I.**

Die Beschwerdeführerin hat rechtzeitig bei der Landeswahlleiterin ihre Teilnahme an der Landtagswahl angezeigt. Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 hat die Landeswahlleiterin die Wahlanzeige bestätigt und darauf hingewiesen, dass der Niedersächsische Landeswahlausschuss am 22. Juli 2022 verbindlich festzustellen hat, ob die Beschwerdeführerin für die Wahl als Partei anerkannt wird. Die Beschwerdeführerin wurde zu der Sitzung des Landeswahlausschusses am 22. Juli 2022 eingeladen. Es erschien aber kein Vertreter. Der Landeswahlausschuss lehnte die Anerkennung der Beschwerdeführerin als Partei ab, begründete die Entscheidung in der Sitzung und belehrte über den Rechtsbehelf der Nichtanerkennungsbeschwerde.

**II.**

Mit E-Mail vom 10. August 2022 hat die Beschwerdeführerin durch zwei Parteivertreter, bei denen es sich um die satzungsmäßigen und gesetzlichen Vertreter handele, erstmals Nichtanerkennungsbeschwerde erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, die Landeswahlleiterin habe mit ihrem Schreiben vom 6. Juli 2022 verbindlich bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Wahlanzeigen gemäß § 16 Abs. 1 NLWG rechtmäßig gegeben seien. Dadurch habe bereits eine inhaltliche Prüfung stattgefunden, dass bei der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Landtagswahl gegeben seien. Die Sitzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses am 22. Juli 2022 habe lediglich deklaratorische Bedeutung. An dieser Sitzung hätten die gesetzlichen Vertreter der Beschwerdeführerin nicht teilnehmen können, weil sie sich wegen einer Coronaerkrankung in Quarantäne befunden hätten. Von der Entscheidung des Landeswahlausschusses hätten sie erst Ende Juli erfahren. Im Übrigen sei die Parteieigenschaft der Beschwerdeführerin unproblematisch gegeben, wie sich aus der indirekten Teilnahme an der Niedersächsischen Kommunalwahl 2021 aufgrund des Wahlergebnisses ergebe.

Die unterschriebene Originalbeschwerdeschrift ist am 12. August 2022 beim Staatsgerichtshof eingegangen.

**III.**

Der Niedersächsische Landeswahlausschuss, vertreten durch die Landeswahlleiterin, hat Gelegenheit zu Äußerung erhalten. Er hat vorgetragen, dass die Beschwerde bereits wegen

Versäumung der Beschwerdefrist unzulässig, aber auch unbegründet sei. Die Beschwerdeführerin biete nach dem Gesamtbild ihrer tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Art und Umfang ihrer Organisation und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit, keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzungen. Außerdem hat er mitgeteilt, dass die Beschwerdeführerin bislang weder einen Kreis- noch einen Landeswahlvorschlag eingereicht habe.

## B.

### I.

Die Nichtanerkennungsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht fristgerecht eingereicht worden (1.), die Beschwerde ist nicht ausreichend begründet (2.), und ihr fehlt das Rechtsschutzbedürfnis (3.).

1. Die Nichtanerkennungsbeschwerde ist nach § 36 a Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — NSiGHG — vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 424), binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Nichtanerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei in der Sitzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses zu erheben. Es kommt dabei nicht auf den Eingang der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 28 Abs. 5 Niedersächsische Landeswahlordnung — NLWO — vom 1. November 1997 (Nds. GVBl., S. 437), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429), sondern auf die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses an, wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 36 a Abs. 2 NSiGHG ergibt (vgl. zum insoweit gleichlautenden § 96 a BVerfGG: Hummel in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2021, § 96 a, Rn. 17; Grünwald in: BeckOK, BVerfGG, § 96 a, Rn. 12 — jeweils unter Hinweis auf § 33 Abs. 4 BWO). Die Vier-Tage-Frist zur Erhebung der Nichtanerkennungsbeschwerde begann deshalb mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses am Freitag, dem 22. Juli 2022, und endete nach Ablauf von vier Tagen am Dienstag, dem 26. Juli 2022, um 24.00 Uhr (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. 7. 2017 — 2 BvC 7/17 —, juris, Rn. 6). Selbst wenn man auf den Eingang der Beschwerde in Gestalt der E-Mail am 10. August 2022 abstellen würde, ging sie deutlich nach dem 26. Juli 2022 ein und ist verfristet. Gleiches gilt erst recht für die am 12. August 2022 eingegangene Originalbeschwerdeschrift.

Daran ändert auch der Vortrag der Beschwerdeführerin nichts, ihre beiden satzungsmäßigen und gesetzlichen Vertreter hätten wegen der coronabedingten Quarantäne (entschuldigt) nicht an der Sitzung des Landeswahlausschusses am 22. Juli 2022 teilnehmen können. Es ist nämlich unerheblich, ob die abgelehnten Parteien oder politischen Vereinigungen der Einladung der Landeswahlleiterin zur Sitzung des Landeswahlausschusses gefolgt sind, sie die Ladung möglicherweise gar nicht erhalten und verspätet oder gar nicht von der Entscheidung, deren Begründung und der Möglichkeit des Rechtsbehelfs Kenntnis erlangt haben. Die Unkenntnis geht zu Lasten der Beschwerdeführer (vgl. Grünwald in: BeckOK, BVerfGG, § 96 a, Rn. 12). Es handelt sich um eine objektive und absolute Ausschlussfrist. Diese ist erforderlich, um den Ablauf der Wahl sicherzustellen und einen Rechtsbehelf vor der Wahl überhaupt zu ermöglichen (vgl. zum insoweit gleichlautenden § 60 a Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg — VerfGGBbg —: VerfG Bbg, Beschl. v. 21. 6. 2019 — 42/19 —, juris Rn. 6; Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 96 a, Rn. 8). Die Einladung an die Vereinigungen zu der entscheidenden Sitzung des Landeswahlausschusses ist öffentlich. § 28 Abs. 2 Satz 1 NLWO sieht im Übrigen keine Begrenzung der Teilnahme ausschließlich auf die satzungsmäßigen und/oder gesetzlichen Vertreter der Vereinigung vor; diese ist mangels Vornahme rechtserheblicher Handlungen auch nicht erforderlich, so dass an der Sitzung am 22. Juli 2022 jedes Mitglied der Beschwerdeführerin oder eine von ihr besonders bevollmächtigte Person hätte teilnehmen können. So hätte die Beschwerdeführerin rechtzeitig von der Entscheidung des Landeswahlausschusses erfahren können.

2. Die Beschwerde genügt auch hinsichtlich ihrer Begründung jedenfalls nicht den Darlegungsanforderungen des § 36 a Abs. 2, § 12 NSiGHG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht — Bun-

desverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724). Nach den vorgenannten Vorschriften sind Beschwerden innerhalb von vier Tagen zu begründen und die erforderlichen Beweismittel anzugeben. Denn nur so wird der Staatsgerichtshof in die Lage versetzt, sich im Rahmen der engen, gesetzlich vorgegebenen Zeitvorgaben (§§ 14 ff. NLWG) inhaltlich mit der Beschwerde befassen zu können. Soweit die ablehnende Entscheidung des Landeswahlausschusses darauf gestützt wird, dass die Vereinigung nicht die Kriterien der Parteieigenschaft erfülle, obliegt es den Beschwerdeführern, sich mit den Kriterien des § 2 Gesetz über die politischen Parteien — Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) auseinanderzusetzen und entsprechende Unterlagen vorzulegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. 7. 2021 — 2 BvC 4/21 —, juris, Rn. 12). Dazu gehören zumindest die Parteisatzung und das Programm (vgl. Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 96 a, Rn. 8) und bei einer geringen Mitgliederzahl Ausführungen und Nachweise für ein tatsächliches Hervortreten in der Öffentlichkeit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. 7. 2021 — 2 BvC 6/21 —, juris, Rn. 10). Bis auf die Behauptung, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen des Parteiengesetzes unproblematisch erfülle und an ihrer Ernsthaftigkeit der politischen und gesellschaftlichen Ziele keine Zweifel bestünden, enthält die E-Mail vom 10. August 2022 weder eine weitere Begründung noch Beweismittel. Auch der nachgereichte Schriftsatz vom 12. August 2022 enthält — unabhängig von der Verfristung — keine weiteren Angaben. Soweit die Beschwerdeführerin die Auffassung vertritt, in dem Schreiben der Landeswahlleiterin vom 6. Juli 2022 liege bereits ihre Anerkennung als Partei zur Landtagswahl am 9. Oktober 2022, missversteht sie sowohl das Schreiben als auch die gesetzliche Regelung in § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Landeswahlgesetz — NLWG — in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 429). Die Landeswahlleiterin hat in dem Schreiben eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass lediglich die nach § 16 Abs. 1 NLWG notwendige Wahlanzeige rechtzeitig eingegangen sei. Darüber hinaus gab sie ausdrücklich den Hinweis, dass noch die Anerkennung als Partei durch den Landeswahlausschuss erfolgen müsse. Die Sitzung finde am 22. Juli 2022 statt. Der Hinweis gibt die Rechtslage in § 16 Abs. 2 NLWG wieder. Danach ist (allein) der Landeswahlausschuss befugt, verbindlich festzustellen, welche Vereinigungen für die Wahl als Partei anzuerkennen sind.

3. Schließlich fehlt für die Nichtanerkennungsbeschwerde auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für eine Sachentscheidung. Auch im Nichtanerkennungsbeschwerdeverfahren müssen Beschwerdeführer ein solches Rechtsschutzinteresse haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. 7. 2013 — 2 BvC 2/13 —, BVerfGE 134, 121 (123), juris Rn. 6; Beschl. v. 25. 7. 2017 — 2 BvC 1/17 —, juris Rn. 8; VerfGH RP, Beschl. v. 28. 1. 2021 — VGH W 4/21 —, juris Rn. 7; Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 96 a, Rn. 13). Daran fehlt es u. a. dann, wenn die Beschwerdeführer aus anderen Gründen als wegen ihrer Nichtzulassung als wahlvorschlagsberechtigte Partei an einer Wahlteilnahme gehindert sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Beschwerdeführer nicht mehr innerhalb der gesetzlichen Frist Kreis- und/oder Landeswahlvorschläge einreichen können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. 7. 2017 — 2 BvC 1/17 —, juris Rn. 8; Hummel in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2021, § 96 a, Rn. 15; Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 96 a, Rn. 13). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 15 Abs. 1 Satz 2 NLWG läuft die Frist zur Einreichung von Kreis- bzw. Landeswahlvorschlägen am 69. Tag vor der Wahl — 18.00 Uhr — ab. Das war für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 der 1. August 2022. Nach Mitteilung der Landeswahlleiterin hat die Beschwerdeführerin bis zu diesem Termin weder einen Kreis- noch einen Landeswahlvorschlag eingereicht. Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind nicht zuzulassen (§ 21 NLWG). Für die Beschwerdeführerin lässt sich deshalb in keinem Fall mehr die Teilnahme an der Landtagswahl 2022 erreichen.

## II.

Die Anträge werden nach § 36 a Abs. 5, § 12 NStGHG i. V. m. § 24 Satz 1 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des Staatsgerichtshofs ohne Beteiligung der Richterin ... und ihrer Vertreterin, die beide verhindert sind, verworfen. Der Staatsgerichtshof ist gemäß § 9 Abs. 2 NStGHG auch ohne sie beschlussfähig.

## C.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei, Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1252

## Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 103 „Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Nährstoffmanagement“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### **einer Sachbearbeitung (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

#### Aufgabenbeschreibung:

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Sachbearbeitung in folgenden Aufgabengebieten:

- Konzeptionierung, Betreuung und Weiterentwicklung der Förderlinie Erschwernisausgleich Pflanzenschutz und von Fördermaßnahmen im Rahmen des Niedersächsischen Weges,
- inhaltliche Vorbereitung von Stellungnahmen und spezifische Zusammenstellung und Aufbereitung von Markt- und Preisdaten zur weiteren Verwendung im ML,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Zuständigkeitsbereich des Referats.

#### Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung.

Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

#### Weitere Voraussetzungen:

Berufserfahrungen im Bereich des Förder- und Zuwendungsrechts, sowie gute Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts, der Rechtsanwendung und des Haushaltsrechts sind wünschenswert. Alternativ sollte die Bereitschaft bestehen, diese Kenntnisse durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 25. 9. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-9094/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Dr. Meyer zu Vilsendorf, Tel. 0511 120-2226, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1254

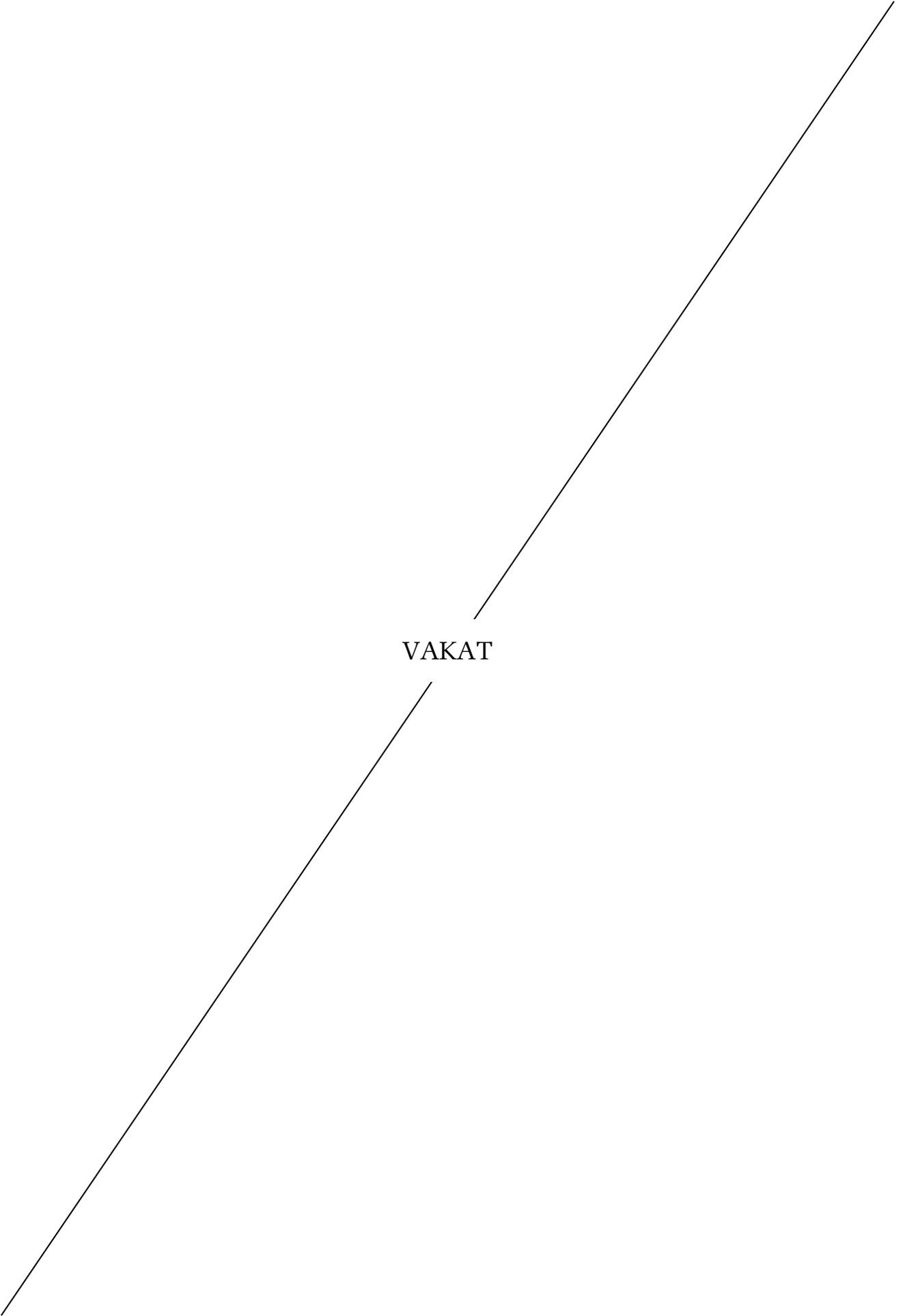
Die **Samtgemeinde Velpke** (rd. 13 300 Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreis Helmstedt) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur der Fachrichtung Tiefbau (w/m/d) oder eine staatlich geprüfte Technikerin oder einen staatlich geprüften Techniker mit dem Schwerpunkt Tiefbau (w/m/d)**  
(unbefristet in Vollzeit bis EntgeltGr. 11 TVöD).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter [www.velpke.de](http://www.velpke.de).

Wenn wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Beschäftigung geweckt haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 23. 9. 2022** an die Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke.

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1254



VAKAT

